

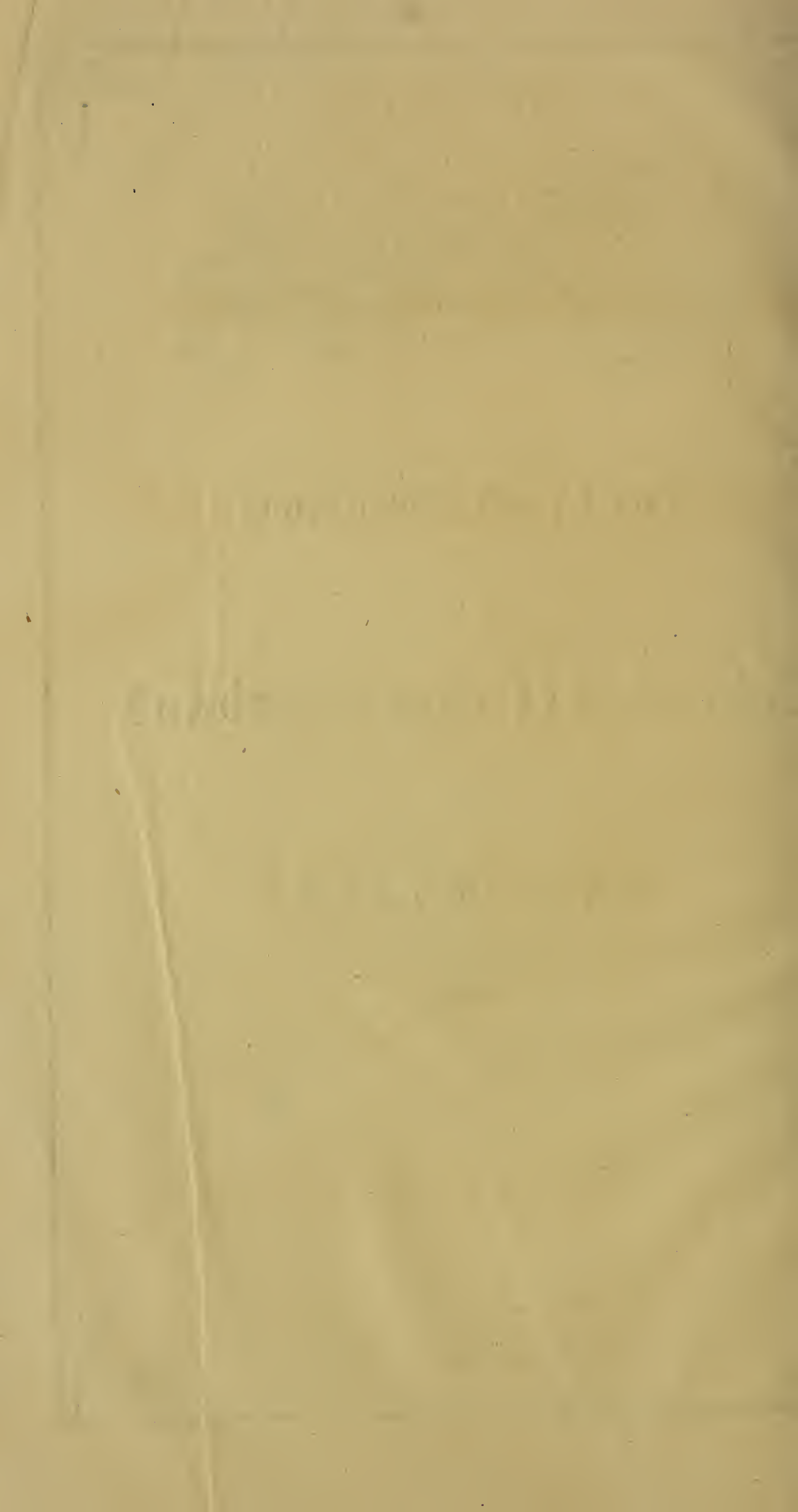
Zweck und Einrichtung

der

Lebensversicherungsbank

für

Deutschland.



Erläuterungen

über

Zweck, Einrichtung und Benutzung

der

Lebensversicherungsbank

für

Deutschland

in

Gotha.

Zweite vervollständigte Auflage.

Gotha, 1840.

„In dem Schooße der Familien fängt die rechte Nazionalwirthschaft an. Man befördere durch öffentliche Anstalten häuslichen Frieden, Betriebsamkeit, Ordnung und weise Sparsamkeit bei den Einzelnen und das Ganze wird von Wohlbefinden und Reichthum zeugen.“

Inhalt.

1. Allgemeine Bestimmung der Lebensversicherungsbank.

Die geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen sind einem Kapital zu vergleichen, das ihm zu seinem Fortkommen auf der irdischen Laufbahn verliehen ist. Durch angemessenen Gebrauch derselben macht er das erhaltene Darlehen zinsbar und schafft sich und den Seinigen Mittel zum Unterhalt. Doch wenn der Tod seiner Thätigkeit eine Grenze setzt, geht das ihm verliehene Kapital verloren und seine Angehörigen werden auf ihre eigenen Kräfte verwiesen.

Am fühlbarsten ist der Verlust, der durch Todesfälle entsteht, wenn die Hinterbliebenen unmündig oder unversorgt sind, und das Lebensende eines Familienvaters eintritt, ehe er Zeit hatte, durch Zurücklegung eines Theils seines Erwerbs, ein für das Fortkommen der Seinigen hinlängliches Kapital zu sammeln. Nicht selten sehen wir aber gerade die Kräftigen und Blühenden dem Tode anheimfallen. Niemand weiß, wie nah oder fern sein Lebensziel gesteckt ist und wieviel Zeit ihm zur Ausführung der Pläne, die ihm am Herzen liegen, vergönnt ist.

Diese Ungewißheit, welche Manchen, der außerdem gern sparen würde, davon abhalten, Manchen von weiter aussehenden Unternehmungen abschrecken muß, läßt sich zwar durch menschliche Kräfte nicht aufheben; es gibt aber Mittel und Wege, das Drückende derselben zu beseitigen. Der im Jahre 1829 in Gotha unter dem Namen „Lebensversicherungsbank für Deutschland" gebildete

Verein hat diese Bestimmung. Er beschäftigt sich damit, Versicherungen auf das Leben der Menschen abzuschließen, d. h. er übernimmt die Verbindlichkeit, gegen jährliche oder halbjährliche verhältnißmäßige Beiträge (Prämien genannt), welche der Versicherte an die Gesellschaft zahlen muß, bei seinem Tod — gleichviel, ob dieser frühzeitig oder spät erfolgt — eine bestimmte Summe an seine Erben oder die sonst mit der Police bedachten Personen auszuzahlen.

So wie bei Versicherungen von Gebäuden, Schiffen oder Saaten Ersatz gegeben wird, wenn sie die Kraft der Elemente zerstört, so gewährt dieser Verein für den Verlust der Erwerbsmittel, welche Jemand durch seine geistigen und körperlichen Kräfte besitzt, Entschädigung, wenn diese durch den Tod zu nichte gemacht werden.

2. Nutzen und Anwendung der Lebensversicherungen.

Der Nutzen der Lebensversicherungen äußert sich eben sowohl für das allgemeine Beste, als für den Einzelnen.

In ersterer Beziehung wird durch die auf diesem Wege gewonnene Geldhülfe die Zahl der Familien, welche nach dem Tode ihrer Versorger Unterstützung von Seiten des Staates oder der Gemeinden in Anspruch nehmen müssen, vermindert und letzteren dadurch manche Last entnommen. Auf der andern Seite mehrt sich die Zahl derer, in welchen kluge Sparsamkeit und als deren Frucht häuslicher Wohlstand herrscht. „In dem Schooße der Familien aber fängt die rechte Nazionalwirthschaft an. Man befördere durch öffentliche Anstalten häuslichen Frieden, Betriebsamkeit, Ordnung und weise Sparsamkeit bei dem Einzelnen und das Ganze wird von Wohlbefinden und Reichthum zeugen.*)" Seit Gründung der Bank haben aus deren Kasse

*) Aus dem ersten Plane zur Lebensversicherungsbank.

schon 900 Familien die Summe von nicht weniger als anderthalb Millionen Thaler an Sterbegeldern versicherter Personen empfangen. Es leidet keinen Zweifel, daß der größte Theil dieser Summen noch in den Händen der Empfänger oder ihrer Erben als nutzbringendes Gut vorhanden ist und diesen Vortheile verschiedener Art verschafft, während die vielen Tausend kleinen Beiträge, aus welchen obige Kapitale gebildet wurden, in ihrer Zersplitterung unwirksam geblieben und großen Theils wohl schon gänzlich verzehrt wären. So befördert die Lebensversicherungsbank das Bilden von Kapitalien, welche von ihren Empfängern entweder verzinslich angelegt oder zur Begründung gewinnreicher Handelsgeschäfte, Industrieunternehmungen u. s. w. verwendet, den Nazionalreichthum mehren und auf den öffentlichen Wohlstand nach den verschiedensten Richtungen hin wohlthätig wirken. Und Alles, was das Volk wohlhabender macht, verleiht auch dem Staate weitere Kraft zu nützlichen Bestrebungen im Innern und zu schützendem Verhalten nach Außen.

Noch vielfacher ist aber der Nutzen, den die Lebensversicherungen für den Einzelnen darbieten.

Dem sorgsamen Familienvater, der den Seinen ein Kapital hinterlassen möchte, wird es durch eine solche Versicherung möglich, die sichere Anwartschaft auf die ganze gewünschte Summe seinen Erben schon dann zu verschaffen, wenn er vielleicht erst einen sehr kleinen Theil dieses Kapitals wirklich erworben hat. Die Möglichkeit, daß sein Leben früher enden könne, ehe er eine bedeutende Summe wirklich ersparen konnte, beunruhigt ihn nicht mehr; ihm bleibt nur die leichtere Sorge, jährlich den Beitrag an die Lebensversicherungsbank, welche seine Sparkasse geworden, einzuzahlen. Es sind dadurch gewissermaßen nicht allein seine schon gemachten Ersparnisse, sondern auch die, welche er in künftigen Jahren machen wird, im Voraus gesichert, und tritt sein Tod auch unerwartet früh ein, so eröffnet sich für die Angehörigen alsbald die klug vorbereitete Hülfsquelle.

Eine Lebensversicherung ist daher zunächst für Solche dringendes Bedürfniß, welche ohne eigenes Kapitalvermögen ihre Familien nur durch ihrer Hände Fleiß oder durch die Früchte ihrer Geistesthätigkeit erhalten; — für jene zahlreiche Klasse von Familienvätern, deren ganzer Erwerb durch die Bekleidung eines Amtes, die Ausübung einer gewissen Berufsbeschäftigung oder den Genuß eines lebenslänglichen Einkommens bedingt ist. Mit wie banger Sorge werden diese dem Zeitpunkte entgegensehen müssen, wo der Tod, sie aus dem Kreise der Ihrigen abrufend, letzteren den Ernährer entzieht, wenn sie nicht durch Versicherung ihres Lebens Vorkehrung für die dereinstige Versorgung ihrer Angehörigen getroffen haben? Mag auch der Wittwe des Beamten die tröstende Aussicht auf Beziehung einer lebenslänglichen Pension aus der Staatskasse zur Seite stehen, eine solche Pension pflegt gewöhnlich nur hinzureichen, um ihr für ihre Person ein nothdürftiges Auskommen zu sichern, die Erziehung der Kinder, die Ausstattung der Töchter, die Unterhaltung der Söhne auf Schulen und Akademien, die Befähigung derselben zur Begründung eines Geschäfts erfordert eine augenblickliche größere Geldhülfe — ein Kapital — und dieses gewährt die Lebensversicherungsbank, wenn der Familienvater sich entschließen konnte, einen verhältnißmäßigen Theil seines jährlichen Einkommens an die Kasse derselben zu entrichten. Der Nutzen, welchen eine Sicherheit dieser Art gewährt, wird namentlich in Zeiten fühlbar, wo ansteckende Krankheiten die Gesundesten und Kräftigsten oft plötzlich dahinraffen, zu Zeiten politischer Bewegungen, wobei auch dem Friedlichen Gefahr droht.

Betrachten wir ferner die nicht seltenen Fälle, wo Jemand, außer seinen bestimmten Erben, andere Personen, die ihm theuer sind, zu bedenken wünscht; z. B. Besitzer von Majoraten oder Mannlehngütern, welche nur auf die ältesten Söhne forterben, oder worauf weibliche Nachkommen keine Ansprüche haben. Besitzer solcher Güter können, wenn sie den Ueberschuß ihrer Einkünfte zu einer Versicherung auf

ihr Leben verwenden, ihn so alsbald in Kapitale für diejenigen ihrer Kinder verwandeln, welche, der Erbfolge nach, den andern nachstehen müssen. In Familien, wo Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden und die einen Vermögen zu erwarten haben, die andern nicht — kann durch eine Lebensversicherung zu Gunsten der letztern, deren Kosten der Familienvater aus den ihm zustehenden Renten des Vermögens seiner wohlhabenden Kinder bestreitet, ein Ausgleichungsmittel gefunden werden. Wünscht Jemand ein Legat für eine wohlthätige Anstalt zu begründen, oder führt Dankbarkeit zu dem Wunsche, einem treuen Diener oder irgend einer theuern Person im Stillen ein Kapital zu sichern, das die Unterstützung, die ihr durch den Tod des Versorgers entgeht, ersetzen könne, so ist eine Lebensversicherung der bequemste und sicherste Weg, um das Kapital ohne Belastung der gesetzmäßigen Erben zu beschaffen.

Wer Renten oder überhaupt feste Einkünfte *auf seine Lebenszeit* zu beziehen hat, die ihm für einen bestimmten Werth verkauft oder angerechnet worden sind, würde, wenn er frühzeitig stürbe, offenbar einen Theil des Kaufpreises verlieren. Will er diesem vorbeugen, oder auch sonst einen Theil der Rente seinen Erben erhalten, so kann er zu diesem Zweck gelangen, wenn er den ihm entbehrlichen Theil der Einkünfte zur Versicherung seines Lebens verwendet und so in ein Kapital verwandelt, das mit dem Aufhören der Rente flüssig wird. Ist die ihm zustehende Rente eine *steigende*, so kann er seine Versicherung bei der Bank allmählich in dem Maase erhöhen, wie das Wachsthum der Rente die Entrichtung höherer Beiträge gestattet. Es wird ihm auf diese Weise möglich, seinen Erben ein um so größeres Kapital zu hinterlassen, je länger er lebt.

Ist ein Schuldner außer Stande, eine Forderung zurückzuzahlen oder Realsicherheit für ein Darlehn zu geben, so kann eine Lebensversicherung dazu dienen, den Gläubiger

oder Darleiher zufrieden zu stellen, sofern nur jener durch Anweisung auf eine Besoldung oder sonst eine feste Einnahme die Zahlung der Zinsen des Darlehns und der jährlichen Prämie zu sichern vermag. In solchen Fällen läßt der Gläubiger zwar die Versicherung abschließen, jedoch nicht auf sein Leben, sondern auf das Leben des Andern, der ihm schuldig ist, was ebenfalls Statt finden kann, wenn Letzterer es genehmigt und die Schuld anerkennt. Der Gläubiger erhält auf diese Weise bei dem Tode des Schuldners Befriedigung für seine Forderung.

Bei Kaufleuten, welche das Vermögen ihrer Frauen in ihrem Geschäft benutzen, wird eine Versicherung auf das Leben der Gattin oft von der Vorsicht geboten, um ein Hülfskapital für den Fall vorzubereiten, wenn sie sterben und ihr Eigenthum dann an nähere Verwandte zurückfallen sollte. Bedarf aber der Ehemann der Zinsen nicht, die das Vermögen der Gattin bringt, so kann er sie zur Versicherung seines eignen Lebens anwenden, damit bei seinem Tode die Wittwe zu ihrem ursprünglichen Vermögen noch einen Zuwachs durch die in ein Kapital verwandelten Zinsen desselben erhalte. Zuweilen werden auch von Ehemännern, welche für ihre Frauen bereits durch Einkauf in eine Wittwenkasse gesorgt haben, Lebensversicherungen um deswillen bewirkt, weil zur Erziehung und Ausstattung der Kinder das Jahrgehalt der Wittwe nicht zureichen würde und namentlich zum selbständigen Fortkommen der Söhne ein Kapital ihnen von wesentlichem Nutzen sein wird.

Bei Gemeinden kommt zuweilen der Fall vor, daß sie zu Grundstücken, die ihnen als Lehen überlassen worden sind, einen sogenannten Lehnsträger stellen und, so oft der Tod die Bestellung eines neuen nöthig macht, ein gewisses mehr oder weniger hohes Lehngeld bezahlen müssen. Wird diese Summe auf das Leben des Lehnsträgers versichert, so hat die Gemeinde dieselbe immer für den Fall des Bedarfs in Bereitschaft und an die Stelle einer unerwarteten gro-

ßen Ausgabe tritt der bestimmte jährliche kleine Beitrag für die Versicherung.

Weiter kann die Lebensversicherungsbank benutzt werden, um den in Deutschland häufig bestehenden Leichen- oder Todtenkassen eine zweckmäßigere Einrichtung und festere Grundlage zu geben. Diese Kassen messen gewöhnlich ihre Beiträge nicht nach dem Alter der Mitglieder ab, sondern ältere und jüngere müssen gleich viel beisteuern, wobei letztere nothwendig verlieren. Auch erheben sie die Beiträge nicht regelmäßig an bestimmten jährlichen oder halbjährlichen Terminen, sondern erst wenn Todesfälle eintreten, so daß die Kasse meistens leer ist, wenn man sie in Anspruch nimmt, und zu Zeiten großer Sterblichkeit, z. B. bei Epidemien, Krieg, Theuerung ꝛc. nicht schnell genug durch doppelte und dreifache Beiträge gefüllt werden kann, während zu günstigen Zeiten nicht selten ein ganzes Jahr verstreicht, ehe die Mitglieder einen einzigen Beitrag zu leisten haben. Da nun ohnehin sich die Sterbefälle eines solchen Vereins (wie bei der Bank) von Jahr zu Jahr in dem Grade mehren müssen, wie seine Mitglieder im Alter vorschreiten, so werden auch die Beiträge, bei dem Mangel des in einer wohlberechneten Reserve liegenden Ausgleichungsmittels, jährlich wachsen, was auf den Beitritt neuer Mitglieder, namentlich von jugendlichem Alter, nachtheilig wirkt. Wird aber der neue Beitritt geringer, als der jährliche Abgang, so geht der Verein unaufhaltsam seinem Untergange entgegen, indem durch das Zunehmen der Sterbefälle die Beiträge der abnehmenden Zahl der überlebenden Mitglieder im beschleunigten Verhältnisse wachsen müssen. Diesen Nachtheilen wird begegnet, wenn die Kasse jedes ihrer Mitglieder mit dem bei seinem Tode zu leistenden Sterbegelde bei der Bank versichert. Für solche Fälle ist der geringste Betrag der auf ein Leben versicherbaren Summe auf 100 Thlr. herabgesetzt. Werden einzelne Mitglieder wegen mangelhafter Gesundheit oder zu hohen Alters (über 67 Jahre

nicht angenommen, so kann dieser Ausfall durch verhältnißmäßige Mehrversicherung auf das Leben der aufnahmsfähigen Mitglieder gedeckt werden und der Verein hat nur darauf Bedacht zu nehmen, daß der bei der Bank versicherte Betrag der Summe aller von der Kasse dereinst zu leistenden Sterbegelder gleich kömmt. Bei Sterbefällen von nicht versicherten Mitgliedern wird durch einen Vorschuß Seitens der Bank gegen Einlage von Policen ausgeholfen, bis sich dieser Defekt durch den Tod hochversicherter Mitglieder wieder ausgleicht. Die Kasse hat, auf solche Weise sicher gestellt, nur für die jährlichen, sich ziemlich gleich bleibenden Beiträge an die Bank zu sorgen und braucht weder die Zeiten großer Sterblichkeit noch den Mangel an Zutritt neuer Mitglieder zu fürchten. Nach dem eben angedeuteten Plane haben sich bereits zwei ausgedehnte Leichenkassen der Bank angeschlossen.

Es geschieht häufig, daß die Erlaubniß zur Ansässigmachung oder Verheirathung bei gewissen Ständen nur dann ertheilt wird, wenn der Besitz eines Vermögens nachgewiesen oder Kauzion geleistet worden ist. Für Unbemittelte wird dieß oft ein Hinderniß der Erreichung ihrer sehnlichsten Wünsche. Eine Lebensversicherung kann indeß füglich die Stelle des verlangten baaren Vermögens vertreten, sofern nur für die regelmäßige Zahlung der jährlichen Versicherungsbeiträge Sicherheit gegeben wird. Beamte oder Offiziere können sich in diesem Falle Gehaltsabzügen unterwerfen, und Andere, die auf kein festes Einkommen Anweisung geben können, werden für die Bezahlung der jährlichen Beiträge leichter einen Bürgen finden, als für die ganze Summe der verlangten Kauzion. Eine Lebensversicherung kann aber die Stelle eines Realvermögens in diesem Falle um so eher vertreten, weil jener Besitz hauptsächlich aus Rücksicht auf das einstige Fortkommen der Familie, nach dem Ableben des Versorgers derselben, verlangt und grade dann, wenn dieses eintritt, die versicherte Summe gezahlt wird. Es ist sogar die Anwartschaft auf letztere

dem wirklichen Vermögen gewissermaßen vorzuziehen, weil sie nicht wie dieses während der Ehe verschwendet werden kann.

Oft beruht das Gelingen und Ausführen einer Unternehmung auf dem eigenthümlichen Geist und Talente dessen, der die Idee dazu faßte und sie in's Werk setzte. So z. B. umfangreiche literarische Werke, große künstlerische Arbeiten, Bau von neuerfundenen Maschinen, Fertigung wichtiger Handelsartikel auf neuem und vortheilhaftem Wege u. dergl. mehr. Die Erfinder gebieten indeß nicht immer über die zur Ausführung ihrer Pläne nöthigen Betriebskapitale und müssen fremde Geldkräfte zu Hülfe nehmen. Die Darleiher aber verlangen Sicherheit und diejenige, welche der schöpferische Geist des Unternehmers bietet, kann nicht genügen, weil er, wie Jeder, dem Tode bald verfallen kann. Hier bietet eine Versicherung auf das Leben des Erborgers für den Belauf des Darlehens eine Sicherstellung des Gläubigers für den unglücklichen Fall dar, daß jener früher sterben sollte, ehe er das Werk beendigen und fruchtbringend machen konnte.

Endlich kann eine Lebensversicherung auch als Sparkasse dienen, deren Früchte von dem Einzahler selbst noch genossen werden. So können Kinder auf das Leben ihres Vaters oder ihrer Mutter eine Summe versichern, indem sie die jährlichen Beiträge aus ihren Ersparnissen bestreiten und sie so in ein Kapital verwandeln, das ihnen, sobald die versicherte Person stirbt, ausgezahlt wird. Dergleichen Versicherungen auf das Leben eines Andern gestattet die Bank, indem bei Kindern anzunehmen ist, daß sie um Gewinnes willen nicht die Sorge für die Erhaltung des Lebens ihrer Eltern aufgeben.

3. Die beste Zeit zu Lebensversicherungen.

Bei allen Anstalten, welche Versicherungen des Lebens abschließen, und so auch bei der Bank in Gotha, gilt der Grund-

satz, nur Personen von guter Gesundheit und einem gewissen Alter — in der Regel nicht unter 15 und nicht über 60 Jahren*) — anzunehmen. Man hat berechnet, wieviel Jahre im Durchschnitt ein gesunder Mensch von einem gewissen Alter noch zu leben hat, und nach der so gefundenen Lebensdauer werden die jährlichen Beiträge bestimmt. Da nun mit dem steigenden Alter das wahrscheinliche Lebensziel des Menschen immer näher rückt, Aeltere daher den Jahresbeitrag nicht so vielmal als Jüngere entrichten werden, so müssen nach diesem Verhältniß für jene die Prämien höher gestellt werden, als für diese. Der Unterschied ist bedeutend; wer im 18ten Jahre beitritt, bezahlt für eine lebenslängliche Versicherung jährlich 2 Prozent, wer im 36sten versichert wird, schon etwas mehr als 3 Prozent, im 60sten aber über 7 Prozent von der versicherten Summe. Ein 30jähriger bezahlt nur halb soviel Beitrag als ein 53jähriger, wenn beide ein gleich großes Kapital versichern lassen.

Es folgt hieraus, daß die vortheilhafteste Zeit zur Versicherung das jugendliche Alter ist. Denn wer in jüngern Jahren versichert wird, hat jährlich einen kleinern Beitrag aufzubringen, als der, welcher den Beitritt bis zu einem vorgerückten Alter verschiebt. Das Erwerben des Kapitals, das er seinen Erben bestimmt, wird diesem daher schwerer als jenem und er kann eher in den traurigen Fall kommen, die Versicherung, wenn er den Beitrag nicht mehr aufbringen kann, aufgeben zu müssen.

Wem indeß die Abschließung einer Lebensversicherung nicht schon in jüngeren Jahren möglich ist, der verschiebe sie wenigstens nicht zu weit in das spätere Alter. Häufig geschieht es, daß Leute sich für zu gesund halten und fürchten, daß sie die Beiträge zu lange bezahlen müßten. Wie oft trifft es sich aber, daß auch den Gesunden plötzlich ein Uebel

---

*) Nur ausnahmsweise bei besonderen für die Annahme sprechenden Umständen versichert die Bank in Gotha auch Personen, die älter als 60 Jahre jedoch nicht über 67 Jahre alt sind. Die Prämien werden in diesen Fällen besonders berechnet.

überfällt, das bedenkliche Nachwehen hinterläßt und für seine fernere Lebensdauer von schlimmer Vorbedeutung ist. Meldet er sich dann zur Versicherung, so wird er zurückgewiesen; denn nur gesunde Personen haben Anspruch darauf. Ueberrascht aber der Tod den Zaudernden, so leiden die Angehörigen unverdient die Strafe seiner Unschlüssigkeit.

4. Wieviel auf ein Leben versichert werden kann.

Die größte Summe, welche auf ein Leben versichert werden kann, ist 10000 preussische Thaler oder 17500 rheinische Gulden; die kleinste 300 Thlr. oder 525 fl. Es kann also innerhalb dieser Grenzen jeder die Summe wählen, welche er seinen Verhältnissen angemessen findet, jedoch muß dieselbe immer eine runde, durch 100 ohne Rest theilbare Zahl und in preussischen Thalern ausgedrückt sein, da die Bank nach preuß. Courant (oder dem 14 Thaler Fuß) ihre Rechnung führt.

Denen, welche ihr Leben versichern wollen, ist hierbei zu rathen, nicht etwa nach einem eben vorhandenen Geldüberfluß die zu versichernde Summe zu bestimmen. Sie mögen vielmehr vorher reiflich überlegen, wieviel sie jährlich von ihrer Einnahme füglich und ohne drückende Opfer auf die Versicherungsprämie verwenden können und nach dem Betrag dieses entbehrlichen Theils ihres Einkommens mögen sie die Summe bestimmen, welche damit versichert werden kann. Kann z. B. ein Mann von 35 Jahren nur 30 Thlr. von seiner Einnahme jährlich bequem entbehren, so darf er, da die Prämie seines Alters ungefähr 3 Prozent beträgt, um vorsichtig zu handeln, mehr nicht als 1000 Thlr. versichern lassen. Verbessert sich später seine Stellung, so bleibt es ihm immer gestattet, eine zweite Versicherung auf sein Leben, nach Verhältniß der gestiegenen Einnahme, zu suchen.

5. In welcher Weise versichert werden kann.

Die Versicherungen, welche die Bank übernimmt, zerfallen in

a) einfache, auf ein einzelnes Leben lautende und zwar entweder auf die ganze Dauer desselben (lebenslängliche Versicherungen) oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren (kurze Versicherungen), und in

b) Ueberlebensversicherungen, d. h. solche Versicherungen, welche auf das Leben einer Person A für den Fall abgeschlossen werden, daß dieselbe von einer andern im Voraus bestimmten Person B überlebt wird.

Die lebenslänglichen Versicherungen bestehen, die pünktliche Fortzahlung der Prämien vorausgesetzt, während der ganzen Lebensdauer des Versicherten*), ohne daß es der Erneuerung des Vertrages nach gewissen Zeitabschnitten bedarf und ohne daß etwaige ungünstige Veränderungen in dem Gesundheitszustande des Versicherten in Betracht kommen. Da sie die unbedingte Sicherheit gewähren, daß beim Tode des Versicherten, wann auch nur immer dieser sich ereignet, die Zahlung des Kapitals erfolgt, so werden sie viel häufiger, als die übrigen Versicherungsweisen benutzt, und die Gothaer Bank zählte Ende 1839 9240 Theilhaber, die auf Lebenszeit mit 15,229,800 Thlr. versichert waren, während sich derselben nur 241 Personen mit kurzen Versicherungen im Betrage von nicht mehr als 485,300 Thlrn. angeschlossen hatten. Die besonderen mit dieser Gattung von Versicherungen verbundenen Vortheile ergeben sich aus den Abschnitten 11—16.

---

*) Unter dem „Versicherten" soll hier zur Vermeidung von Umschreibungen stets diejenige Person verstanden werden, auf deren Leben die Versicherung lautet.

Die Wirksamkeit der kurzen Versicherungen beschränkt sich auf die bestimmte Zeit, für welche sie geschlossen sind. Stirbt der Versicherte innerhalb dieses Zeitraums, so erfolgt die Zahlung des versicherten Kapitals; ist er bei Ablauf desselben noch am Leben, so erlischt die Versicherung und kann auf Verlangen nur unter der Bedingung wieder erneuert werden, daß der Versicherte sich den Förmlichkeiten einer neuen Aufnahme unterwirft, noch bei guter Gesundheit ist und das verfassungsmässige Alter von 60 Jahren nicht überschritten hat. Auch wird der Beitrag für die erneuerte Versicherung nicht nach dem früheren, sondern nach dem vorgerückten Alter desselben berechnet. Die Bank übernimmt derartige Versicherungen für den Zeitraum von 1, 2, 3 bis höchstens 10 Jahren. Die Benutzung derselben pflegt für vorübergehende Zwecke zu geschehen, z. B. wenn für ein Darlehn, auf dessen Rückzahlung nach einigen Jahren, wenn der Schuldner dann noch lebt, bestimmt zu rechnen ist, für den Fall seines Ablebens Sicherheit gesucht wird; oder wenn Jemand, der nach einigen Jahren eine Erbschaft zu erwarten hat, einstweilen seiner Familie für den Fall des eignen Todes ein Kapital sicher stellen will u. dergl. mehr. Die Prämien dieser kurzen Versicherungen sind niedriger als die auf Lebenszeit und darum ziehen auch wohl Einzelne, des augenblicklich geringern Aufwandes wegen, die erstern vor. Wenn sich indeß während der 1 bis 10 Jahre, auf welche die Versicherung lautet, der Gesundheitszustand des Versicherten ungünstig verändern sollte, so muß er erwarten abgewiesen zu werden, wenn er nach Ablauf der kurzen Versicherung um eine neue nachsucht.

Die Ueberlebensversicherungen bestehen bei pünktlicher Fortsetzung von Seiten des Versicherten so lange, als beide bezüglichen Personen A u. B am Leben sind. Stirbt von diesen A zuerst, so erfolgt die Zahlung des versicherten Kapitals; stirbt dagegen B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank, ohne daß dem Policen-

inhaber weitere Ansprüche, als auf Vergütung der rückständigen Dividenden zustehen. Die Benutzung dieser Versicherungsweise ist für solche Fälle zu empfehlen, wo es gilt, nur eine einzelne Person, nicht eine ganze Familie zu versorgen und wo mit dem Tode dieses Einzelnen der Zweck der Versicherung aufhört, z. B. wenn Jemand über seinen Tod hinaus blos für die hinterbleibende Wittwe, oder für ein einziges Kind, oder eine andere einzelne ihm theure Person, falls ihn diese überlebt, zu sorgen hat, oder wenn er ein Kind aus erster Ehe mit den durch väterliches oder mütterliches Erbe reicher werdenden Kindern zweiter Ehe gleichstellen will u. dergl. In allen diesen Fällen kann zwar der Zweck durch eine einfache Versicherung auf Lebenszeit ebenfalls erreicht werden, eine Ueberlebensversicherung verdient aber wegen ihrer größeren Wohlfeilheit den Vorzug. Wollte z. B. ein 30jähriger Sohn seiner 60jährigen Mutter, deren Versorgung ihm obliegt, über seinen Tod hinaus ein Kapital von 2000 Thlr. sichern, so wären für eine solche Versicherung in einfacher unbedingter Weise 52 Thlr. 20 Sgl. (ohne Rücksicht auf die Dividende) an Prämie von ihm zu entrichten, während die obige Summe nur für den Fall versichert, daß der Sohn von der Mutter überlebt wird, eine jährliche Prämie von nicht mehr als 34 Thlr. 5 Sgl. erfordert, wovon ebenfalls noch die Dividende in gewöhnlicher Weise abgeht. Diese Prämie ist nur so lange zu entrichten, als beide Theile am Leben sind; stirbt die Mutter vor dem Sohne, so hört die Beitragspflicht des letzteren auf und die Versicherung, deren Zweck sich erledigt hat, erlischt. Da auch bei dieser Versicherungsweise der Abgang jeder Zeit frei steht, so kann der Sohn von dem Rechte, die Versicherung wieder fallen zu lassen, Gebrauch machen, sobald zunehmende Kränklichkeit der Mutter voraussehen läßt, daß diese ihn nicht überleben werde, während ein gleiches Recht für den umgekehrten Fall der versichernden Anstalt natürlich nicht zusteht.

Ferner: Der dauernde Flor eines von zwei Theilhabern betriebenen Handelsgeschäfts ist dadurch bedingt, daß

die demselben zugewendeten Fonds beider Kompagnons, wovon jeder 10,000 Thlr. eingeschossen hat, ungeschmälert darin erhalten werden. Es ist aber vorauszusehen, daß, wenn ein Theil stirbt, dessen Angehörigen ihren Antheil an dem Begründungsfonds zurückverlangen werden; diesem Nachtheil wird begegnet, wenn sich jeder Theilhaber, wovon der eine im 35., der andere im 40. Jahre stehen mag, mit 10,000 Thlrn. für den Ueberlebensfall des anderen versichert. Beide Versicherungen erfordern, die Dividenden ungerechnet, einen jährlichen Aufwand von 510 Thlr. 25 Sgl., welcher aus dem Ertrage des gemeinsamen Geschäfts bestritten wird. Sobald einer von beiden mit Tode abgeht, empfängt der Ueberlebende die obige Summe, wodurch er sich in den Stand gesetzt sieht, die Erben des Gestorbenen abzufinden und das Geschäft in ungestörtem Betriebe für alleinige Rechnung fortzusetzen. Wollte sich Jeder in einfacher Weise zu Gunsten des Anderen mit 10,000 Thlr. versichern, so würde dazu ein jährlicher Aufwand von 635 Thlr. 16 Sgl. erforderlich sein. Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie durch je zwei Ueberlebensversicherungen die s. g. Versicherungen auf verbundene Leben, — wo das Kapital bei dem Tode der von zwei Personen zuerst sterbenden an die überlebende unbedingt zahlbar sein soll, — hergestellt werden.

Auf solche Weise können sich zwei Eheleute die Gewißheit erkaufen, daß bei dem Tode des zuerst von ihnen sterbenden Theils der überlebende ein bestimmtes Kapital empfängt. Ueberhaupt schließen sich die Ueberlebensversicherungen ganz derjenigen Versicherungsweise an, welche bei Wittwenkassen Statt findet, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Bank der überlebenden Wittwe keine lebenslängliche Pension, sondern ein für alle Mal ein bestimmtes Kapital gewährt. Dieses Kapital ist jedoch der verschiedensten Benutzung fähig und kann, wenn es das Bedürfniß der Wittwe erheischt, ganz oder theilweise auch zur Erwerbung einer Leibrente für dieselbe bei einer der für solche Zwecke bestehenden Anstalten verwendet werden.

6. Erfordernisse der Anmeldung.

Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung lauten soll, hat sich persönlich bei dem nächsten Bankagenten (es sind deren 340 in Deutschland und in der Schweiz bestellt) einzufinden. Er empfängt von diesem Formulare zu einer Deklarazion, die er selbst, und zu einem Gesundheitszeugniß, das sein Hausarzt auszustellen hat. Die Deklarazion muß von zwei glaubhaften Männern als Zeugen mit unterschrieben werden.

Nach vollständiger Ausfertigung dieser beiden Papiere, denen der Antragsteller noch ein mit Kirchensiegel versehenes Geburtszeugniß beizufügen hat (ist ein solches nicht zu beschaffen, so genügt eine eidliche vor Gericht abgegebene Alterserklärung), werden sie dem Agenten wieder eingehändigt und von diesem der Bank eingesandt, welche alsdann über die Annahme des Antrags entscheidet. Bei Ueberlebensversicherungen ist ausserdem noch ein Geburtszeugniß derjenigen Person beizubringen, auf deren Ueberlebensfall das Kapital versichert werden soll.

Ein Antrittsgeld, oder sonst eine Anzahlung wird von der Bank bei Anmeldung von Versicherungen nicht gefordert. Erst nach erfolgter Aufnahme hat der Versicherte den ihn treffenden Jahresbeitrag zu vergüten. (Vergl. Abschn. 7.)

Nicht aufnahmsfähig sind Personen, welche einer guten Gesundheit nicht genießen, oder außerhalb des Bereichs der Bank — dieser umfaßt die Staaten des deutschen Bundes, die ganze preußische Monarchie und die deutsche Schweiz — wohnen, oder die in so üblem Ruf stehen, daß eine Gemeinschaft mit ihnen vermieden werden muß. Auch Seefahrer und Militairpersonen im Kriege (in Friedenszeit können letztere ebenso wie andere Stände versichert werden), so wie überhaupt Personen, deren Beruf, Lebensweise oder Zustand mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, eignen sich nicht zur Versicherung.

Ueber alle zweifelhaften Fälle, welche bei Anmeldungen vorkommen, geben oder verschaffen die Bankagenten die nöthigen Aufschlüsse.

7. Welche Ausgabe eine Versicherung erfordert.

Die jährlichen Beiträge für eine Versicherung (Prämien) richten sich nach der Gattung derselben, nach der Größe der versicherten Summe und nach dem Alter derjenigen Person, auf welche die Versicherung lautet, resp. für deren Ueberlebensfall sie abgeschlossen wird. Sie sind in Prozenten des versicherten Kapitals angegeben und aus den im Anhange befindlichen Tabellen ersichtlich.

Diese Tabellen ergeben z. B. daß eine Person von 30 Jahren, um sich auf Lebenszeit zu versichern, eine Prämie von jährlich 2 Thlr. 19 Sgl. für je 100 Thlr. Versicherungskapital, also für eine Versicherungssumme von 1000 Thlr. jährlich (2 Thlr. 19 Sgl.) . 10 = 26 Thlr. 10 Sgl. zu entrichten hat.

Wollte sich diese Person nur für den Zeitraum eines einzigen Jahres versichern, so wäre ihr Beitrag auf diesen Zeitraum für je 100 Thlr. Versicherungskapital 1 Thlr. 11 Sgl. 1 Pf., also für 1000 Thlr. Versicherungssumme 13 Thlr. 20 Sgl. 10 Pf., mithin ohngefähr halb so viel, wie im Fall der lebenslänglichen Versicherung.

Ebenso würde dieselbe Person bei einer Versicherung für den Zeitraum von fünf Jahren jährlich nur 1 Thlr. 13 Sgl. 5 Pf. für je 100 Thlr., also für 1000 Thlr. Versicherungssumme eine jährliche Prämie von 14 Thlr. 14 Sgl. 2 Pf. zu entrichten haben u. s. w.

Diese Verschiedenheit der Prämien für ein und dasselbe Alter je nach der Dauer der Versicherung erklärt sich aus dem Umstande, daß die Sterblichkeitsgefahr des Menschen, sobald er aus der Periode der Kindheit herausgetreten ist, mit jedem Jahr seines Alters wächst, indem z. B. von 1000

40jährigen Personen in einem bestimmten Zeitraume mehr sterben, als von 1000 39jährigen und noch mehr von 1000 60jährigen, als von einer gleichen Zahl 30jähriger Personen. Wollte nun die Bank in ihren Prämien stets das reine Aequivalent der Sterblichkeitsgefahr erheben, welche der Versicherte dem Vereine in jedem Jahr seiner Theilnahme an demselben verursacht, so würde sie steigende Beiträge einfordern müssen, — eine Einrichtung, die schwerlich den Beifall des Publikums haben würde. Es sind deshalb Durchschnittsprämien aufgestellt, welche während der ganzen Dauer einer Versicherung unverändert dieselben bleiben, und es leuchtet ein, daß bei dieser Einrichtung der Beitrag für eine 30jährige Person, wenn dieselbe nur für ein Jahr versichert wird, niedriger sein muß, als wenn sich die Versicherung auf fünf Jahre erstrecken soll, wo die höheren Risikos der nächsten 4 Jahre mit in Rechnung zu ziehen sind, und daß am höchsten die Durchschnittspreise für die lebenslänglichen Versicherungen ausfallen müssen, da bei deren Feststellung die große Sterblichkeitsgefahr der höchsten Alter in Betracht kommt. Aus dieser Natur der Prämien ergibt sich hinwiederum die Nothwendigkeit, Dasjenige, was in der ersten Periode einer mehrjährigen Versicherung an Prämie mehr erhoben wird, als das natürliche Risiko erfordert, zur Deckung des Weniger in den späteren Jahren zurückzulegen, und dies ist die Reserve, von welcher in Abschn. 10 die Rede sein wird.

Die Prämien für Ueberlebensversicherungen stehen in Abhängigkeit von dem Alter beider Personen (A. u. B.), welche bei einer solchen Versicherung betheiligt sind, und werden aus leicht erklärlichen Gründen bei gleichem Alter von A um so höher sein müssen, je jünger B, und bei gleichem Alter von B um so höher, je älter A ist. Die unter II. im Anhange befindliche Tabelle ergibt z. B. daß die Versicherung einer 30jährigen Person (A) für den Ueberlebensfall einer 20jährigen (B) eine jährliche Ausgabe von 2 Thlr. 8 Sgl. 8 Pf. und für den Ueberlebensfall einer 60-

jährigen (B) eine jährliche Prämie von 1 Thlr. 21 Sgl. 3 Pf. für je 100 Thlr. Versicherungskapital erfordert. Hätte dagegen die Person, welche überleben soll (B), das konstante Alter von 30 Jahren, so würde, wenn A im 20sten Jahre steht, die Prämie 1 Thlr. 17 Sgl. 1 Pf. und wenn A 60 Jahr alt ist, 6 Thlr. 22 Sgl. 2 Pf. betragen. Auch diese Prämien bleiben, wie diejenigen für einfache Versicherungen, während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert so wie sie beim Anfang derselben bestimmt wurden.

Bei Berechnung des Alters werden 6 Monate über den Geburtstag hinaus nicht gerechnet; sind aber, wenn die Anmeldung bei der Bank eintrifft, seit dem letzten Geburtstage des zu Versichernden schon mehr als 6 Monate verflossen, so wird er um ein ganzes Jahr älter angenommen*).

Die Beiträge sind bei allen Gattungen von Versicherungen in der Regel auf ein ganzes Jahr voraus zu entrichten. Nur ausnahmsweise wird den auf Lebenszeit Versicherten, wenn sie es verlangen, gestattet, ihre Prämien, mit Ausnahme der ersten beim Abschluß der Versicherung, welche jedes Mal für ein volles Jahr zu entrichten ist, in halbjährlichen Raten abzuführen. Zur Gleichstellung mit den übrigen, in jährlichen Raten zahlenden Banktheilhabern haben sie jedoch jedes Jahr die gestundete Prämienhälfte für 6 Monate mit 5 Prozent p. a. zu verzinsen.

Sollte Jemand auf mehrere Jahre vorauszuzahlen wünschen, so nimmt dies die Bank ebenfalls an und gewährt für die Vorauszahlung vom zweiten Jahr ab einen jährlichen Rabatt von 3 Prozent. Es versteht sich von selbst, daß, wenn in diesem Fall die Versicherung vor Anfang des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt worden sind, aufhört, die auf die späteren Jahre gemachten Vorauszahlungen mit Zurechnung der darauf vergüteten Zinsen von der Bank zurück erstattet werden.

---

*) Es gilt daher ein angetretenes Altersjahr nicht, wie bei manchen anderen Anstalten, sofort, sondern erst nach Verlauf weiterer 6 Monate für ein volles.

Der jährliche Prämienzahlungstermin bleibt während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert der Kalendertag, von welchem die Police datirt ist. Eine förmliche und dauernde Verlegung desselben auf einen andern Tag ist mit der Dividendenvertheilungsweise und anderen Einrichtungen der Bank nicht verträglich, es kann sich aber jeder Versicherte die Bequemlichkeit einer solchen Verlegung durch entsprechende Vorauszahlung der Prämien, welche jeder Zeit von der Bank angenommen wird, verschaffen.

8. Kapitalzahlungen zum Behuf der Erkaufung einer geringeren Prämie.

Hat ein Versicherter außer seinem gewöhnlichen Jahresbeitrag noch eine anderweite kleinere oder größere Summe vorräthig, die er auf seine Versicherung verwenden möchte, ohne daß er von der Einrichtung der Vorauszahlung der Prämie für mehrere Jahre Gebrauch machen will, so gestattet ihm die Bank, sich mit derselben für die ganze Dauer der Versicherung eine Ermäßigung seiner jährlichen Prämie zu erkaufen. Sie stellt ihm zu dem Ende frei, sich von den im Tarif enthaltenen Prämiensätzen irgend einen niedrigeren zu wählen und die Ausgleichung gegen seine höhere Prämie durch Anzahlung eines Kapitals, welches in jedem solchen Fall besonders berechnet wird, zu bewirken. Daß die ermäßigte Prämie stets einem Tarifsatze entsprechen muß, wird durch Rücksichten auf möglichste Einfachheit in diesem Theile der Geschäftsverwaltung für die Bank geboten; die Geringfügigkeit der Intervallen zwischen den einzelnen Prämiensätzen wird aber den Versicherten immer einen Satz finden lassen, der seinen Verhältnissen entspricht und es ihm möglich macht, auch kleine Kapitalsummen auf obige Weise anzulegen. Eine gänzliche Ablösung der Prämien kann mit Rücksicht auf die zwischen den Banktheilhabern Statt findende gegenseitige Haftverbindlichkeit nicht gestattet werden; die äußerste zulässige Ermäßigung der Beiträge erstreckt sich

auf den niedrigsten Satz des Prämientarifs — denjenigen des 15ten Jahres, da dies gleichsam das geringste Maas der Akzie ist, mit welcher auch der jüngste Versicherte bei der Bank betheiligt sein muß, um an ihren Ueberschüssen Theil zu nehmen und zu ihren Lasten beizutragen. Will sich jedoch Jemand von der Sorge für die Beiträge ganz befreien, so kann er diese Absicht erreichen, wenn er sich zunächst den Prämiensatz des 15ten Jahres erkauft und alsdann eine Kapitalsumme von solcher Größe irgendwo verzinslich belegt, daß die jährlichen Zinsen davon genau so viel betragen, wie seine ermäßigte Prämie. Die Bank wird zur Annahme solcher Kapitalien gern die Hand bieten und einen den Umständen angemessenen Zinsfuß bewilligen.

Obwohl, wie eben bemerkt, die Größe des zur Ermäßigung einer Prämie anzuzahlenden Kapitals in jedem einzelnen Fall besonders berechnet werden muß, so gibt doch folgende Uebersicht einen ohngefähren Maasstab für die Beurtheilung dieses Gegenstandes an die Hand. Es beträgt nemlich die Kapitalzahlung für je einen Thaler Ermäßigung in der jährlichen Prämie

wenn der Versicherte	20	Jahr alt ist	ohngefähr	19	Thlr.
" " "	30	"	"	18	—
" " "	40	"	"	16	—
" " "	50	"	"	13	—
" " "	60	"	"	$9\frac{1}{2}$	—

Wollte sich daher eine Person, 50 Jahr alt, mit 1000 Thlr. versichern und zur Ermäßigung der Prämie ein eben vorhandenes Kapital von 200 Thlr. verwenden, so würde mit dieser Summe nach obigem Satze von 13 Thlr. für je 1 Thlr. Erlaß eine jährliche Ermäßigung von ohngefähr 15 Thlr. 12 Sgl. zu erreichen und also, da die regelmäßige Prämie eines 50jährigen auf 1000 Thlr. Versicherungssumme 47 Thlr. 10 Sgl. beträgt, eine Herabsetzung derselben auf 31 Thlr. 28 Sgl. zu erkaufen sein. Dieser Beitrag kömmt dem tarifmässigen Satze für das 38ste Jahr am nächsten. Der Versicherte würde daher diesen Satz zu wäh-

len und nach der genauen Rechnung der Bank für die Ermäßigung seiner obigen regelmäßigen Prämie von 47 Thlr. 10 Sgl. auf 32 Thlr. 2 Sgl. ein für alle Mal ein Kapital von 199 Thlr. 12 Sgl. an die Bank zu entrichten haben, also sich mit dieser Summe eine jährliche Ersparniß in seiner Prämienausgabe von 15 Thlr. 8 Sgl. erkaufen.

9. Die Versicherungsscheine und ihre Eigenschaften.

Ueber die abgeschlossenen Versicherungsverträge fertigt die Bank Versicherungsscheine — Policen genannt — aus; entweder eine einzige über den vollen Betrag der deklarirten Summe, oder mehrere, nach der vom Versicherten gewünschten Eintheilung, jedoch ebenfalls nur in runden, durch 100 ohne Rest theilbaren Summen. Es kommt zuweilen vor, daß die versicherte Summe unter mehrere Personen getheilt werden soll, und dieß wird erleichtert, wenn gleich Anfangs für Jeden eine Police von dem Betrag, den er erben soll, ausgefertigt wird. Außerdem kann auch später eine Theilung von Policen in mehrere Abschnitte erfolgen.

Das Porto, das die Sendung von Versicherungspapieren und Prämienquittungen an die Bank so wie von ihr an die Agenten verursacht, kommt auf die Rechnung der Anstalt, daher bei Empfangnahme einer Police Porto an den Agenten nicht zu vergüten ist. Die Benutzung der Bank wird dadurch wesentlich erleichtert, indem auch auf den von Gotha entferntesten Punkten mit nicht mehr Kosten Versicherungen besorgt werden, als an dem Sitz der Verwaltung selbst. Auch werden keine Gebühren für Ausfertigung der Policen, Stempelung u. dergl. von Seiten der Bank erhoben.

Wenn der Agent die Ankunft einer Police dem Versicherten meldet, so hat letzterer dann den Beitrag spätestens binnen vier Wochen zu entrichten. In den folgenden Jahren ist die Prämie ebenfalls binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, auf welchen die Police ausgestellt ist,

an den Agenten zu bezahlen, worüber von diesem jedesmal eine Quittung gegeben wird.

Nach erfolgter Einlösung wird die Police freies Eigenthum des Versicherten, der über dieselbe beliebig verfügen, sie verkaufen, verpfänden und auf Dritte übertragen kann, ohne daß es zur Gültigkeit solcher Handlungen der Genehmigung der Bank bedarf. Wohl aber ist es rathsam für den neuen Erwerber sich die Uebertragung von dem Versicherten schriftlich bescheinigen und entweder auf der Rückseite der Police vormerken oder eine besondere Urkunde darüber aufnehmen zu lassen; denn so lange der Versicherte lebt, nimmt die Bank Dispositionen über die Police nur von diesem oder demjenigen an, der erweislich in dessen Rechte getreten ist. Es kann deshalb nur der erweislich rechtmäßige Besitzer einer Police einen Vorschuß darauf von der Bank erheben oder sie ihr in Rückkauf geben und die in solchen Fällen gewährte Abgangsentschädigung in Empfang nehmen. Erst mit dem Tode des Versicherten wird der jedesmalige Inhaber der Police auch als Eigenthümer angesehen und die Zahlung der Sterbefallsumme an ihn geleistet, ohne daß er sich (die Beibringung genügender Sterbefallpapiere vorausgesetzt) zur Empfangnahme derselben auf eine weitere Weise, als durch Vorzeigung und Rückgabe des Versicherungsscheines, zu legitimiren hat. Durch diese Einrichtung erhält der Versicherte die Gewißheit, daß derjenige, dem er seine Police übergibt, dereinst ohne alle Weitläufigkeiten und Gerichtskosten die Sterbefallzahlung erheben kann, und für den Empfänger der Police muß sie durch diesen Umstand, sei sie ihm nun als Pfand oder als Eigenthum übergeben, um so mehr an Werth gewinnen, als es ja bekannt ist, welchen Schwierigkeiten häufig die Beibringung genügender Erblegitimazionsatteste unterliegt und wie fast über jede Erbauseinandersetzung längere Zeit verstreicht. Wollte nun die Bank nur an den gehörig legitimirten Eigenthümer zahlen, so würde, die Kostspieligkeit der beizubringenden Atteste ungerechnet, in den meisten Fällen

eine große Wohlthat, nämlich schnelle Hülfe vereitelt werden. Es folgt aber auch aus jener Einrichtung, daß der Versicherte, wenn er etwa seine Police Jemand nur als Unterpfand übergibt, sich durch einen Rückschein des Empfängers sichern und auch außerdem die Police in guter Verwahrung halten muß, damit Mißbrauch davon nicht gemacht werden könne. Sollte dieselbe verloren gehen, so kann an deren Stelle eine neue Police erst nach öffentlichem Aufruf und nach Nichtigkeitserklärung der verlornen ausgefertigt werden.

10. Wodurch die Erfüllung der Versicherungsverträge gesichert ist.

Bei Begründung der Lebensversicherungsbank in Gotha hatte man vorzüglich im Auge, denen, welche daran Theil nehmen würden und den Ihrigen ein Kapital durch eine Lebensversicherung erwerben wollten, nicht nur die Sache so wohlfeil als möglich zu machen, sondern ihnen auch dabei hinlängliche Sicherheit zu gewähren.

Man suchte daher eine Bürgschaft (Garantie) für den Verein nicht, wie bei mehrern andern Lebensversicherungsanstalten geschehen ist, außerhalb desselben bei Kapitalisten (Akzionären), weil sich diese natürlich für die Erfüllung der Versicherungsverträge nur dann verbürgt hätten, wenn ihnen dafür gewisse Vortheile (hohe Zinsen und ein Theil des Ueberschusses) bewilligt worden wären. Die Versicherten hätten dann für diese Bürgschaft eine Mehrausgabe gehabt.

Man nahm vielmehr die Londoner Equitable-Lebensversicherungsgesellschaft zum Vorbild, welche, ohne je ein Akzienkapital besessen zu haben, doch schon 78 Jahre besteht und jetzt anerkannt die solideste und reichste von allen Lebensversicherungsanstalten ist. Bei dieser bürgt die Gesammtheit der Versicherten jedem einzelnen unter

ihnen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft gegen ihn übernommen hat. Dieser Grundsatz gegenseitiger Sicherstellung (Gegenseitigkeit) ward auch bei der Lebensversicherungsbank in Gotha angenommen, und man konnte es um so eher, nachdem er sich bei jener englischen Anstalt durch so lange Erfahrung bewährt hat.

Um aber auch in der Rechnung sicher zu gehen, wurden die Prämien der neuen Anstalt zwar nach einer eigenen, mit möglichster Sorgfalt konstruirten Sterblichkeitsliste besonders berechnet, im Allgemeinen aber nicht niedriger als die bei der Equitable stattfindenden gestellt, indem diese bereits die schärfste Rechnungsprobe, die Probe der Zeit, ausgehalten haben. Seit dem Bestehen der genannten englischen Anstalt ist auch nicht ein einziges Mal ein Nachschuß zu den gewöhnlichen Prämien von den Versicherten gefordert worden; wohl aber wurden bedeutende Ueberschüsse unter sie vertheilt. So ist zu erwarten, daß auch die deutsche Anstalt bei jenen Prämien reichlich auskommen und sicher bestehen wird, und die bisherige Erfahrung hat auch dieser Erwartung nicht widersprochen, indem sich bis jetzt noch jedes Jahr ansehnliche Ueberschüsse herausgestellt haben.

Es wurde ferner durch die Bankverfassung festgestellt, daß ein Reservefonds gebildet werde, der Zuschüsse leisten wird, wenn sich die Todesfälle in der Gesellschaft späterhin vermehren, was nothwendig eintreten muß, da die Mitglieder allmählich im Alter vorrücken. Diesem Fonds ist sonach jährlich ein bestimmter nach der Prämienberechnung der Bank genau bemessener Theil der Einnahme zugewiesen worden, und am Jahresschluß 1839 enthielt derselbe bereits 1,567394 Thlr.

Endlich war zu berücksichtigen, daß zuweilen Jahre vorkommen, wo ungewöhnliche Sterblichkeit herrscht. Um für solche außerordentliche Fälle Hülfsmittel in Bereitschaft zu haben, werden die Ueberschüsse, die sich bei den jährlichen

Abschlüssen der Bank ergeben, nicht sofort den Versicherten zurückgegeben, sondern in den Sicherheitsfonds der Anstalt gebracht und von da erst nach fünf Jahren, wenn inzwischen keine Veranlassung, sie für die Bedürfnisse der Anstalt in Anspruch zu nehmen, oder sie wenigstens noch aufzubewahren, vorgekommen ist, wieder ausgeschieden und zur Vertheilung gebracht. Seit Eröffnung der Bank im Jahr 1829 bis zum Jahresschluß 1839 flossen auf diese Weise 763000 Thlr. in den Sicherheitsfonds. Davon wurden bis zum Jahresschluß 1839 310000 Thlr. wieder ausgeschieden und unter die Berechtigten vertheilt, und es waren in diesem Hülfsfonds Anfangs 1840 noch 453000 Thlr. vorhanden.

Sämmtliche Fonds der Bank aber werden theils auf Grundstücke von mindestens doppeltem Werthe, theils bei wohlbegründeten deutschen Kreditvereinen unter Beirath sachkundiger Versicherten ausgeliehen, wodurch zugleich vollständige Sicherheit und ein ansehnlicher Zinsertrag erreicht wird.

11. Die Banktheilhaber; ihre Verbindlichkeiten und Rechte.

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit bedingt offenbar ein gleichmäßiges Verhältniß unter denen, welche sich dazu bekennen und verbinden; es darf keiner weniger, keiner mehr belastet sein als die übrigen. Das würde aber der Fall gewesen sein, hätte man bei der Bank auch die auf kurze Zeit Versicherten dem gegenseitigen Verein zugerechnet; denn diese treten nur vorübergehend, gleichsam als Gäste ein und bleiben höchstens zehn Jahre bei der Anstalt, während die große Mehrzahl der Versicherten sich auf ihre ganze Lebenszeit anschließt und auch höhere, nach ihrer Lebensdauer bemessene Beiträge bezahlt als jene, bei welchen die Prämie auf einen kürzern Zeitraum berechnet wird und sich daher niedriger stellt.

Durch die Bankverfassung ist daher festgesetzt worden, daß nur diejenigen, welche durch eine Versicherung auf Lebenszeit oder durch eine Ueberlebensversicherung der Bank angehören, wirkliche Theilhaber derselben sein sollen. Aus diesen bildet sich der gegenseitige Verband, der sowohl den einzelnen unter ihnen, als auch den auf kurze Zeit Versicherten Gewähr leistet, und so sind jene auf Lebenszeit oder für den Ueberlebensfall Versicherten zugleich auch Versicherer und Eigenthümer — Unternehmer — der Anstalt. Es ist ihnen dafür das Recht auf den Genuß der Ueberschüsse eingeräumt und dieser Vortheil lohnt reichlich für die übernommene Verbindlichkeit, welche bei der Art und Weise, wie außerdem schon für die Sicherheit der Bank gesorgt ist (vergl. Abschnitt 10), bei dieser Anstalt eben so wenig jemals in Anspruch genommen werden dürfte, als es bei ihrem Vorbild, der Londoner Equitable, geschehen ist.

12. Dividendenvertheilung.

Der Beitrag, welchen jeder Theilhaber jährlich der Bank einzahlt, gibt den natürlichen und richtigen Maßstab für seinen Antheil an den Ueberschüssen der Anstalt. Es ist gewissermaßen der Betrag seiner Akzie an dem Kapital, das der Verein jährlich zusammenschießt, um damit die vorkommenden Zahlungen und Kosten zu bestreiten; nach Verhältniß dieser jährlichen Prämie wird daher jedem Einzelnen von dem Ueberschuß des gemeinsamen Fonds ein Theil — die Dividende genannt — zugemessen. Es folgt hieraus, daß auf Kapitalzahlungen zum Behuf der Erkaufung einer niedrigeren Prämie (vergl. Abschn. 8.) keine Dividende gewährt werden kann, sondern daß in solchen Fällen die Dividende nur nach dem Betrage der ermäßigten Jahresprämie bemessen wird.

Im Jahre 1834 wurde mit Vertheilung der Dividende bei der Bank der Anfang gemacht, und der im Versicherungs-

jahr 1829 gesammelte Ueberschuß zurückgegeben. Er betrug 24 Prozent, mithin ungefähr das Viertel eines Jahresbeitrags. Seitdem ist ununterbrochen mit Zurückgabe der Ueberschüsse, nach je fünfjähriger Aufbewahrung derselben im Sicherheitsfonds, fortgefahren und im Jahre

1834	der	Ueberschuß	des	Versicherungsjahr.	1829	mit 24	Proz.
1835	=	=	=	=	1830	= 22	=
1836	=	=	=	=	1831	= 21	=
1837	=	=	=	=	1832	= 22	=
1838	=	=	=	=	1833	= 31	=
1839	=	=	=	=	1834	= 23	=
1840	=	=	=	=	1835	= 18	=

vertheilt worden. Für 1841 ist eine Dividende von 19 Proz. auf die im Jahre 1836 für lebenslängliche Versicherungen eingezahlten Prämien ausgeschrieben. Es tritt also jeder Banktheilhaber 5 Jahre nach Abschluß seiner Versicherung in den Genuß der Dividenden, und empfängt bei Entrichtung der sechsten Jahresprämie die Dividende des Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Theilnahme an der Bank u. s. w. Die beim Erlöschen seiner Versicherung noch im Sicherheitsfonds befindlichen Dividenden werden dem Policeninhaber ganz in der Reihenfolge gewährt, welche die eben bemerkte Vertheilungsweise mit sich bringt.

Die Vergütung an die Betheiligten geschieht, sofern ihre Versicherungen noch bestehen, durch Abrechnung an den Prämien. So hatten also die Versicherten, deren Policen zur Zeit der Dividendenvertheilung wenigstens 5 Jahr alt waren, im Jahre 1834 nur 76, im Jahre 1835 nur 78, im Jahre 1838 nur 69 Prozent ihrer Normalprämien wirklich zu bezahlen. Bei Versicherungen aber, welche durch Abgang oder Tod der Mitglieder aufgehört haben, werden die vorhandenen Dividenden dem Policeninhaber durch Baarzahlung gewährt. Um das Abschreiben der auf diese Weise baar vergüteten Dividenden auf den Policen zu ver-

meiden, ist die Einrichtung getroffen, daß beim Erlöschen einer Versicherung für jede noch darauf zur Hebung kommende Dividende ein auf den Inhaber lautender Dividendenschein ausgefertigt wird, sofern der Besitzer der Police dieselbe zur Empfangnahme dieser Scheine spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem Erlöschen der betreffenden Versicherung an die Bank zurückgibt.

13. Drei Arten, die Dividende zu benutzen; wahrer Versicherungsaufwand.

Aus den Prämientafeln, welche der Anhang enthält, ist der Betrag der jährlichen Zahlung, welche für irgend eine Versicherung zu leisten ist, zwar leicht zu berechnen, und man findet z. B. daß ein 30jähriger, wenn er 1000 Thlr. versichern läßt,

bei einer Versicherung auf 1 Jahr	13 Thlr.	20 Sgl.	10 Pf.
bei einer Versicherung auf 2—5 J.	14 "	14 "	2 "
bei einer Versicherung auf 6—10 J.	15 "	9 "	2 "
bei einer Versicherung auf Lebenszeit	26 "	10 "	— "
bei einer Ueberlebensversicherung zu Gunsten einer 40jährigen Person	19 "	26 "	8 "

jährliche Prämie zu zahlen hat.

Indeß ist dieser Aufwand nur bei den drei Arten der kurzen Versicherungen der wirklich und regelmäßig zu machende, während bei den Versicherungen auf Lebenszeit und für den Ueberlebensfall der Aufwand sich durch den Genuß der Dividende vermindert und man daher letztere bei Berechnung des wahren Preises, den die Versicherung eines gewissen Kapitals kostet, berücksichtigen muß. Bei dem Werth der Dividende ist aber wieder in Anschlag zu bringen, daß sie erst im Sicherheitsfonds ruhen muß und fünf Jahre später als die Prämie, auf welche sie sich bezieht und aus der sie hervorgegangen, bezahlt wird.

Aus den bis jetzt berechneten 8 Dividenden der Gothaer Bank ergibt sich ein Durchschnitt von $22\frac{1}{2}$ Proz.
und kürzt man davon für 5 Jahre 3 Proz. Zins von Zins, ohngefähr 3 =
betragend, so bleibt als baarer Werth der Dividende zur Zeit, wenn die Prämie bezahlt wird, $19\frac{1}{2}$ Proz.
wofür man zur Erlangung einer runden Summe ohne merklichen Fehler 20 Proz. setzen kann. Die Prämie nach der Tabelle beträgt nun für die erwähnte lebenslängliche

Versicherung	26 Thlr.	10 Sgl.
davon ab 20 Proz. Dividende	5 =	8 =
bleibt wahrer jährlicher Aufwand für 1000 Thlr. Versicherung*)	21 Thlr.	2 Sgl.

Die Prämie für die erwähnte Ueberlebensversicherung stellt

sich auf	19 Thlr.	27 Sgl.
Hiervon ab 20 Proz. Dividende	4 =	— =
bleibt als wahrer jährlicher Aufwand	15 Thlr.	27 Sgl.

Der wahre Aufwand für lebenslängliche und Ueberlebens=Versicherungen wird sich demnach für alle Altersstufen ungefähr um ein Fünftel niedriger stellen, als die jährlichen Beiträge der Tabelle nach betragen, indem von diesen durchschnittlich 20 Prozent durch die Dividenden zurückgegeben werden.

Wenn Jemand indeß nicht nöthig hat, auf Verminderung seines Versicherungsaufwands zu denken, so kann er das, was durch Abzug der Dividende von seiner Prämie wegfällt, zu einer zweiten Versicherung benutzen, sofern er noch gesund und nicht über die Altersgrenze der Bank (vergl. Abschn. 3.) hinaus ist.

Bei dem vorher aufgestellten Beispiel wird die Dividende von 26 Thlr. 10 Sgl. zu 20 Proz. 5 Thlr. 8 Sgl.

---

*) Legte Jemand die gleiche Summe jährlich in eine Sparkasse, welche $3\frac{1}{3}$ Proz. Zins auf Zins vergütete, so müßte er 28 Jahre lang einzahlen, um 1000 Thlr. zu sammeln. Wer bürgt ihm aber, daß er so lange leben und ihn nicht der Tod ereilen werde, ehe er das gewünschte Kapital sammeln konnte?

betragen, mithin ohngefähr ausreichen, um die Prämie für eine weitere Versicherung von 200 Thlr., die bei dem nun 35jährigen Alter des zu Versichernden 5 Thlr. 28 Sgl. beträgt, zu decken. Zur Erleichterung solcher Nachversicherungen werden dieselben auch in Summen von 200 und 100 Thlr. angenommen, während bei der ersten Versicherung, wie im 4. Abschnitt erwähnt, 300 Thlr. die kleinste zulässige Summe ist.

Eine dritte Art der Verwendung der Dividende ist die, sie jährlich in eine Sparkasse zu legen und sich daraus einen Hülfsfonds für Jahre zu bilden, wo eingetretene Mehrausgaben oder Mangel an Verdienst das Aufbringen der Prämie erschweren. Auch bei kleinen Vereinen von Versicherten wäre dies mit Vortheil anzuwenden. Verständen sich z. B. eine Anzahl Banktheilhaber dazu, daß sie ihre Dividenden in einen gemeinsamen Fonds legten und jährlich die damit gefundenen Zinsen hinzufügten, so könnten die ein höheres Alter erreichenden Mitglieder — und zwar schon ungefähr vom 70sten Jahre an — aus diesem Fonds beitragsfrei gemacht werden.

14. Vorschüsse auf Policen.

Um diejenigen unter den älteren auf Lebenszeit versicherten Mitgliedern, welche einmal mit der Prämienzahlung zu dem bestimmten Termin nicht einhalten können, zu unterstützen, ist die Einrichtung getroffen, daß sie einen Theil der eingezahlten Prämien darlehnsweise und gegen Zinsvergütung zurückerhalten können. Zur Sicherstellung der Bank muß indeß die Police, worauf Vorschuß gegeben wird, als Unterpfand bei ihr niedergelegt und ein Schuldschein über das empfangene Darlehen ausgestellt werden. Weniger als eine Jahresprämie darf jedoch, nach den von dem Vorstande gegebenen Vorschriften, nicht auf eine Police erborgt werden, und auch nicht mehr als höchstens ein Viertel der eingezahlten Prämien; deßhalb muß die

Versicherung, auf welche ein Vorschuß gesucht wird, mindestens vier Jahre alt sein.

Auf Policen von kurzen und Ueberlebensversicherungen kann kein Vorschuß bewilligt werden. Diese Policen gewähren keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung; es fehlt also das Mittel, wodurch im Nichtzahlungsfall beim Aufhören der Versicherung der Vorschuß wieder gedeckt werden könnte.

15. Ganzer und theilweiser Abgang von der Bank; Verminderung der versicherten Summe.

Bei allen Arten der Versicherung steht der Abgang jederzeit frei. Er kann ganz oder auch nur theilweise, indem die versicherte Summe herabgesetzt wird, Statt finden. Hat Jemand Ursache, die Versicherung nicht mehr für die anfänglich bestimmte Summe, soudern für eine geringere fortsetzen zu lassen, entweder weil der Beitrag für erstere seine Kräfte übersteigt, oder er auch sonst jener höheren Summe für seinen Zweck nicht mehr bedarf, — so gibt er seine ursprüngliche Police zurück und empfängt dagegen eine neue, die auf die kleinere von ihm bezeichnete Summe ausgefertigt ist. In welchen Fällen außerdem noch eine Entschädigung für den aufgegebenen Theil der Versicherung gewährt wird, zeigt der folgende Abschnitt; aus nachstehenden Beispielen wird man sehen, in welchen Fällen die Verminderung versicherter Summen von Nutzen ist.

Ein Beamter kommt mit Jemand, dem er 2000 Thlr. schuldig ist, überein, daß die Forderung in 10 Jahren durch Gehaltsabzüge getilgt werden soll. Der Gläubiger würde indeß mehr oder weniger an seiner Forderung verlieren, wenn der Beamte innerhalb der 10 Jahre sterben und sein Gehalt daher erlöschen sollte. Um sich dafür zu decken, versichert er das Leben des Schuldners für 2000 Thlr. auf 10 Jahre, mit jährlicher Verminderung der Versicherungs-

summe um 200 Thlr., so daß er immer für soviel gesichert bleibt, als an seiner Forderung noch unbezahlt ist.

Ein Gelehrter hat es übernommen, ein großes und wichtiges Werk für eine Buchhandlung zu schreiben, dessen Beendigung eine Reihe von Jahren erfordert. Die Kosten sind beträchtlich, und der Erfolg des Buchs beruht hauptsächlich darauf, daß es von derselben Hand durchgeführt und vollendet werde, die es angefangen. Hier ist das vorhanden, was man ein Interesse an dem Leben eines Andern nennt, denn dem Buchhändler liegt daran, daß sein Autor noch mehrere Jahre lebe, da er sonst an dem aufgewendeten Kapital mehr oder weniger verlieren würde. Um letzteres zu decken, ist der einfachste Weg, das Leben des Gelehrten für den ungefähren Belauf der Kosten der Unternehmung und des vorgeschossenen Honorars z. B. auf 10 Jahre zu versichern. Die Versicherung kann später nach Befinden erhöht oder vermindert werden, so wie entweder die Auslage sich steigert, oder das Kapital, durch Verkauf der ersten Theile des Werks, theilweise an den Unternehmer zurückfließt. Ganz würde die Versicherung dann aufzugeben sein, wenn der letzte Bogen des vollendeten Manuskripts in die Hände des Verlegers gekommen ist.

Es gibt Wittwenkassen, welche nicht sofort von Zeit der Aufnahme eines neuen Mitgliedes an die Versicherung des vollen Betrages der gewünschten Pension übernehmen, sondern, wenn der Ehemann im ersten Jahre nach seiner Aufnahme stirbt, gewöhnlich gar keine Pension, stirbt er im zweiten, gewöhnlich nur ein Fünftel, stirbt er im dritten, gewöhnlich zwei Fünftel u. s. w. der normalmäßigen Pension gewähren, so daß erst dann der Genuß der vollen Pension gesichert ist, wenn der Ehemann 5 Jahre Mitglied der Anstalt war. Hat nun derselbe seine Frau mit 200 Thlr. jährlichen Wittwengehalt eingekauft und will ihr diesen Betrag auch für den Fall seines frühzeitigen Ablebens garantirt wissen, so versichert er sein Leben bei der Bank auf 5 Jahre mit 5000 Thlr., ein Kapital, welches zu 4 Prozent

200 Thlr. Zinsen liefert. Stirbt er nun auch im ersten Jahre, so sind seiner Gattin 200 Thlr. jährliche Einkünfte gesichert. Im zweiten Jahre vermindert er die Versicherung auf 4000 Thlr., im dritten auf 3000, da alsdann schon ein Anspruch auf Pension von 40 und von 80 Thlrn. Statt findet. Mit Anfang des sechsten Jahres endlich, wo der Anspruch auf volle Pension eintritt, hört auch die Versicherung und sein Beitrag für dieselbe gänzlich auf.

16. Vergütung an abgehende Theilhaber.

Wenn auf Lebenszeit versicherte Mitglieder der Bank ganz oder nur mit einem Theil der versicherten Summe abgehen, so erhalten sie gegen Zurückgabe der Police sowohl Anweisung auf die für sie vorhandenen Dividenden, als auch eine Vergütung aus dem Reservefonds, die ungefähr dem vierten Theil der eingezahlten Beiträge gleich kommt. Doch ist die Bedingung gemacht, daß der Ausscheidende seine Police bis spätestens an dem Tage, wo die nächste Jahres-Prämie darauf zahlbar wird, vor Mittags 12 Uhr (also **vor** Beginn der vierwöchentlichen Zahlungsfrist), der Bank oder einem Agenten derselben zurückgebe, da nur Policen, welche noch in Kraft sind, einen Rückkaufwerth haben können. Versäumt er diesen Termin, oder gibt er seinen Abgang dadurch zu erkennen, daß er die Prämie beim nächsten Termin nicht mehr bezahlt, so fällt der Anspruch auf Vergütung aus der Reserve weg und nur der auf die vorhandenen Dividenden kann mittelst Zurückgabe der Police erhoben werden, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf von zwei Jahren erfolgt.

Die Aussicht, beim Abgang einen Theil der Beiträge zurückzuempfangen, ist insofern von Wichtigkeit, als für manchen Versicherten im Laufe der Zeit, z. B. durch früheres Ableben der zu versorgenden Personen der Zweck der Versicherung wegfallen, für manchen durch Eintritt von Unglücksfällen die Fortzahlung der Prämien unmöglich werden

kann. War alsdann die Versicherung auf Lebenszeit abgeschlossen, so erfolgt bei zeitiger Einreichung der Police die ebenerwähnte Abgangsentschädigung, welche häufig einem augenblicklichen Mangel abhelfen und in allen Fällen eine willkommene Entschädigung für die früher gebrachten Opfer sein wird. Es leuchtet aber ein, daß eine solche Vergütung nur den auf Lebenszeit Versicherten, welche die höchsten Prämien zu zahlen haben, nicht den mit einer kurzen oder Ueberlebensversicherung Betheiligten gewährt werden kann. Bei der ersteren Versicherungsweise werden die geringen jährlichen Beiträge durch das augenblickliche Risiko, welches die Bank zu tragen hat, und die in Folge desselben vorkommenden Sterbefälle verzehrt; bei der letztern haben die Prämien allein aus dem Grunde niedriger, als die der lebenslänglichen Versicherungen, gestellt werden können, weil im Fall des früheren Ablebens von B die geleisteten Beiträge der Bank vollständig anheim fallen, ohne daß diese eine weitere Vergütung, als die der rückständigen Dividenden zu gewähren hat. Wollte man nun für den Fall des freiwilligen Abgangs einen Theil der Beiträge zurückerstatten, so würde, da gerade in einem solchen Fall B vor A hätte sterben können, ein Vortheil aus den Händen gegeben werden, auf welchen sich die Berechnung der niedrigern Prämien stützt, abgesehen davon, daß der Abgang bei dieser Versicherungsweise hauptsächlich dann gesucht werden wird, wenn ungünstige Veränderungen in dem Gesundheitszustand der Person B ein baldiges Absterben derselben und somit ein vollständiges Anheimfallen der Prämien an die Bank befürchten lassen.

Hiernach wird beim Aufgeben einer einfachen Versicherung auf Lebenszeit sowohl Vergütung aus der Reserve als auch Anweisung auf die im Sicherheitsfonds noch befindlichen Dividenden, beim Aufgeben einer Ueberlebensversicherung nur die letztere Anweisung auf die Divi-

denden und endlich beim Aufgeben oder Erlöschen einer kurzen Versicherung keinerlei Vergütung, weder aus dem Reserve- noch dem Sicherheitsfonds, gewährt.

17. Aufhebung der Versicherungen von Seiten der Bank.

Der Natur der Sache nach hören kurze Versicherungen mit Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, so wie Ueberlebensversicherungen mit dem früheren Tode der Person B, welche die Person A überleben soll, auf. Alle Gattungen von Versicherungen erlöschen ferner durch freiwillige Kündigung von Seiten des Versicherten, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch unterbleibende Fortzahlung der Prämien erfolgen kann. Außerdem hat sich die Bank für gewisse Fälle das Recht vorbehalten, ihrer Seits den Versicherungsvertrag aufzuheben, und diese Fälle sind folgende:

1) wenn ein Versicherter Kriegs- oder Seedienst antritt;
2) wenn er größere und bedenkliche Seereisen oder wenn er Landreisen nach entfernten Ländern unternimmt;
3) wenn er seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Bankbereichs (Deutschland mit Inbegriff von ganz Preußen und der deutschen Schweiz) verlegt;
4) wenn er durch eignes muthwilliges Wagniß, Selbstentleibung, Zweikampf oder Henkershand um's Leben kommt;
5) wenn er in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel verfällt, wodurch sein Leben entschieden verkürzt wird (z. B. Trunksucht); und
6) wenn in seiner Deklarazion oder dem von ihm eingereichten ärztlichen Zeugniß falsche, trügerische Angaben aufgefunden werden.

Militairpersonen, die im aktiven Dienste stehen, können zwar gleich andern versichert werden und bleiben es, so lange sie nicht zum eigentlichen Kriegsdienst vor den Feind

berufen werden. Dann aber treten sie in größere Gefahr als die andern Mitglieder des Vereins und können daher, soll das Gleichmaß unter diesen nicht aufgehoben werden, nicht länger versichert bleiben; dasselbe gilt von solchen Versicherten, die sich dem Seedienste widmen.

Aehnlich ist das Verhältniß, wenn Versicherte Reisen in andere Welttheile, oder bedenkliche Seereisen unternehmen; wenn in den Ländern, wohin sie sich begeben, Krieg, Unruhen oder Epidemieen herrschen, oder wenn solche durch Klima oder Lebensweise der Gesundheit nachtheilig sind u. s. w. Die Versicherten treten dann in eine ungewöhnliche Gefahr, welche mit dem Beitrag, den sie bezahlt haben, nicht im Verhältniß steht, in den meisten Fällen sich auch gar nicht schätzen läßt. Es wird daher die Aufhebung der Versicherung wenigstens für die Dauer des höheren Risikos nöthig. Dagegen sind Landreisen innerhalb des christlichen und kultivirten Europas, sowie Seereisen auf der Ostsee und auf der Nordsee zwischen Portsmouth und Havre bis Hamburg, welche in einem Packetboote, Dampf- oder Kriegsschiffe unternommen werden, als minder gefährlich für den Zeitraum von längstens einem Jahre erlaubt. Und selbst diesen gesetzlichen Reiseurlaub wird die Bank auf vorgängiges Nachsuchen für längere oder kürzere Fristen gern erweitern, wenn die Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß durch die längere Dauer der Reise ein merklich höheres Risiko nicht erwächst. Auch wird sie Seereisen auf den übrigen Theilen der Nordsee, so wie auf dem mittelländischen Meere, wenn dieselben zu günstiger Jahreszeit und in guten Fahrzeugen unternommen werden, gegen verhältnißmäßige Prämienerhöhung gestatten. Der Versicherte hat sich jedoch vor Antritt einer solchen, so wie jeder andern größern Reise über die Fortdauer seiner Versicherung während derselben mit der Bank zu verständigen.

Da der Wirkungskreis der Bank sich grundgesetzlich nur auf Deutschland erstreckt und zur Versicherung bei derselben

blos Personen befähigt sind, welche Unterthanen eines deutschen Staates sind, so folgt daraus von selbst, daß Versicherte, die dieses Unterthanenverhältniß aufgeben und ihren Wohnsitz nach einem fremden Staat verlegen, nicht länger Mitglieder jenes Vereines bleiben können. Ausnahmen treten nur in einzelnen besonderen Fällen ein.

Daß bei den nnter 4 bis 6 angegebenen Fällen die Versicherung erlöschen muß, gebietet die Rücksicht auf die Sicherheit und den moralischen Werth der Bank. Sie darf denen, welche ihr Leben eigenmächtig abkürzen, eben so wenig Vorschub thun, als gestatten, daß untreue Angaben und Entstellung der Wahrheit ungestraft bleiben. Handelte die Bank anders, so würde sie bald Gegenstand und Opfer der Spekulazion der Unmäßigen und Unredlichen werden und an diese die Gelder verschwenden, welche die redlichen und gewissenhaften Mitglieder ihr anvertraut haben. Strenge ist daher unerläßlich, doch versteht es sich von selbst, daß unter „muthwilligem Wagniß" die Fälle nicht begriffen sein können, wenn ein Versicherter sein Leben verliert, indem er Nothleidenden oder Verunglückten Hülfe leisten will. Eben so wenig wird die Bank eine Versicherung aufheben, wenn einer ihrer Theilhaber im Kampf für die Herstellung der Rnhe und Ordnung bei dem bürgerlichen Wehrdienste, oder bei der Vertheidigung seines Herdes und Eigenthums fallen sollte.

18. Auszahlung der versicherten Summe.

Bei dem Tod eines Versicherten hat der Inhaber seiner Police einen ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Bericht über die letzte Krankheit und einen amtlichen Todtenschein entweder direkt, oder durch einen Agenten, der Bank einzusenden.

Die Zahlung der versicherten Summe erfolgt sodann an den Inhaber der Police spätestens in drei Monaten, nachdem die eben erwähnten Papiere angekommen und in Ordnung befunden worden sind. Die Police ist zu dem Ende

quittirt einzureichen, wogegen das Geld entweder in Gotha ausgezahlt, oder dem Berechtigten, wenn er es wünscht, baar oder durch Anweisung auf seine Kosten zugesandt wird.

Verweigern kann die Bank die Zahlung nur dann, wenn es sich findet, daß der Krankheitsbericht oder der Todtenschein verfälscht worden oder wenn einer der im vorigen Abschnitt erwähnten Fälle vorhanden ist, wo die Versicherung von selbst erlischt. Will in diesem Fall der Inhaber der Police bei Verweigerung der Zahlung sich nicht beruhigen, so kann die Sache entweder durch Schiedsrichter oder durch das Herzogl. Justizkollegium in Gotha, welches die vorgesetzte Gerichtsbehörde der Bank ist, entschieden werden. Doch muß die Klage spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage des Weigerungsbescheides ab gerechnet, angestellt sein.

19. Verwaltung der Bank.

Funfzehn auf Lebenszeit Versicherte, aus und von den in Thüringen wohnenden Banktheilhabern gewählt, bilden die leitenden und gesetzgebenden drei Ausschüsse der Bank, wovon jeder fünf Mitglieder zählt, und welche sich in den Städten Erfurt, Gotha und Weimar versammeln. Die von ihnen gewählten Vorsteher, nebst einem Dirigenten, bilden den Vorstand der Bank, der die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der Ausschüsse in Vollzug setzt.

Die laufenden Bankgeschäfte — die Versicherungen, das Geldwesen und die Buchführung — sind drei verantwortlichen Beamten (dem Bankbevollmächtigten, dem Bankkassirer und dem Bankbuchhalter), welche das Bankbüreau bilden, übertragen. Die von ihnen geleisteten Kauzionen betragen 15,000 Thlr. Sie erhalten keine festen Gehalte, sondern Prozente von dem sich ergebenden Ueberschuß, daher sich ihre Einnahme höher oder niedriger stellt, je nachdem die Versicherten selbst größere oder kleinere Dividenden beziehen. Ihr Interesse ist auf diese Weise mit dem Gedeihen der Anstalt auf's innigste verbunden.

Der beständige Deputirte des Vorstands bei dem Bankbüreau ist der Bankdirektor, dem alle von da ausgehenden Policen, Briefe u. s. w. zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden müssen. Außerdem wird das Büreau in Bezug auf Versicherungen durch den Bankarzt, in Bezug auf Geldausleihungen durch ein Comité berathen, das aus drei bei der Bank versicherten Juristen besteht.

Zur Kontrole der gemachten Geschäfte ist eine Revisionskommission, aus drei Banktheilhabern bestehend, niedergesetzt, welche von Zeit zu Zeit, auch unangemeldet, Kassenrevisionen hält, während das Rechnungswesen durch einen Rechnungsverständigen und die Versicherungen durch einen Arzt auf dem Büreau fortwährend im Einzelnen revidirt werden.

20. Verwaltungskosten.

Die Bestimmungen über den Verwaltungsaufwand der Bank werden von den Bankausschüssen getroffen; der Verfassung gemäß darf hierbei nur Billigkeit walten und keine übertriebene Besoldung bewilligt werden.

Die sämmtlichen Kosten der Bank für Honorare, Gehalte und Provisionen der bei ihr und für sie thätig gewesenen Personen und Agenten, so wie für Büreau- und Druckkosten, Porto u. s. w. betrugen im Jahre 1839 36,410 Thlr. oder 5,6 Proz. der Einnahme. Der Durchschnitt der Verwaltungskosten in den 11 Jahren v. 1829 bis 1839, welche seit Eröffnung der Bank verflossen sind, stellt sich auf 6,6 Proz. der Einnahme. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß unter jenem Kostenbetrag aller und jeder Aufwand begriffen ist, den die Betreibung der sehr ausgedehnten und vielfach verzweigten Bankgeschäfte verursacht, und daß die Anstalt sich enthält, zur theilweisen Deckung dieses Aufwandes ihren Versicherten außer den feststehenden Prämien irgend eine außerordentliche Gebühr für Porto, Stempel, Ausfertigungskosten, Agenturspesen u. dergl. abzufordern. Deshalb haben diese jähr-

lich nichts weiter als die tarifmäßige Prämie an den Agenten zu entrichten, wogegen ihnen am Sitze der Agentur kosten- und portofrei die Policen und Prämienquittungen behändigt werden. Durch diese Einrichtung ist nicht nur einer etwaigen willkührlichen Bedrückung mit außerordentlichen Spesen gänzlich vorgebeugt, sondern auch möglich gemacht, daß auf den entferntesten Punkten Deutschlands die Versicherungen nicht theurer, als am Sitze der Verwaltung zu stehen kommen, — ganz wie es die aus der Natur der Gegenseitigkeit entspringende Gleichheit unter den Versicherten erfordert.

21. Oeffentliche Rechnungsablegung.

Die Bankverfassung schreibt vor, daß über den Zustand der Bank jährlich öffentliche Rechnung abgelegt werde.

Dieser Vorschrift zufolge werden die Bücher am Ende jedes Jahres abgeschlossen und die Ergebnisse dieses Abschlusses nicht nur durch den in Gotha erscheinenden allgemeinen Anzeiger der Deutschen (welcher das amtliche Blatt der Bank ist) öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch einen besondern für die Theilhaber bestimmten Bericht jedem derselben mitgetheilt.

So werden alle Betheiligte in den Stand gesetzt, sich von dem Fortgang der Anstalt, der sie sich angeschlossen haben, zu unterrichten und eine eigne Kontrole über ihren Zustand und ihre Verwaltung fortwährend zu unterhalten.

22. Schlußbemerkungen.

Wer nach Durchlesung dieser Schrift sich bewogen fühlt, Theilhaber der Lebensversicherungsbank zu werden, möge noch besonders das doppelte Verhältniß in's Auge fassen, in das er bei der Bank eintritt, indem er (wie schon im **11.** Abschn. erwähnt wurde) zugleich Versicherter und Mitunternehmer — Akzionair — der Anstalt wird.

Wäre er nur Versicherter, so würde die Anstalt für ihn blos das Mittel zur Erreichung des Zwecks sein, den er mit seiner Versicherung verbindet, z. B. Versorgung seiner Familie, Sicherstellung einer Schuld oder dergl. Sähe er daher nur die Erfüllung des Versicherungsvertrages, den die Bank mit ihm eingegangen hat, hinlänglich verbürgt, so könnte ihm außerdem das Schicksal derselben gleichgültig sein.

Er ist aber auch Theilhaber der Anstalt geworden, hat einen Beitrag zu dem gemeinsamen Unternehmen eingezahlt und wird jährlich, so lange er lebt, fernere Beiträge dazu liefern; er ist zu der großen Kette des gegenseitigen Vereins als Mitbürge der Bank getreten und wird dafür an ihren Uberschüssen und an andern wesentlichen Vortheilen, welche den auf Lebenszeit Versicherten allein vorbehalten sind, Theil nehmen. So kann ihm also das Wohl und Wehe der Bank nicht mehr fremd bleiben; sie erhält vielmehr für ihn ein Geldinteresse und es liegt in seinem Vortheil, Verluste von ihr abzuwenden und ihr Gedeihen zu fördern.

Für diese thätige Theilnahme an der Anstalt bieten sich aber dem Versicherten vielfache Gelegenheiten dar. Er darf nur in dem Kreise, in welchem er lebt, seine von der Bank gewonnenen Ansichten und Ueberzeugungen weiter verbreiten und ihr dadurch neue gesunde Mitglieder zuzuführen suchen. Das Beispiel der Nutzanwendung, die Jemand selbst von einer Lebensversicherung gemacht hat, erweckt natürlich schneller Nachahmung, als Belehrung darüber durch Schriften, und diejenigen Empfehlungen der Bank, welche von ihren Theilhabern ausgehen, werden daher immer die wirksamsten bleiben.

Sehr nützlich können sie auch der Bank durch Rath und Auskunft dann werden, wenn Zweifel über die Aufnahmsfähigkeit eines Angemeldeten entstehen, oder wenn bei einer Ausleihung die Güte und Sicherheit des Unterpfands zu prüfen ist. Die Agenten sind beauftragt, bei solchen Gelegenheiten sich mit einem oder mehrern der Versicherten ihres Bezirks zu berathen. Zuweilen wendet sich das Bank=

büreau, um schneller Aufklärung zu erhalten, auch direkt an Theilhaber der Anstalt und die Mittheilungen, welche es auf diesen Wegen erhalten hat, waren häufig von großem Nutzen für die Bank.

Bedroht die Anstalt ein Verlust, geht Jemand damit um, sie zu täuschen, oder wird irgendwo Nachtheiliges über sie verbreitet, das der Widerlegung bedarf, so darf die Bank auf eine baldige unaufgeforderte Mittheilung von Seiten des Theilhabers hoffen, dem solche Umstände zur Kenntniß kommen, und der auf diese Weise mit seinem eigenen Interesse auch das einer gemeinnützigen vaterländischen Anstalt fördern wird.

Möge daher Jeder, der dem gemeinsamen Unternehmen sich anschließt, die Stellung, die er einnimmt, in diesem Sinn erkennen und ein treuer Mitarbeiter an dem Werke werden, dessen moralische Kraft hauptsächlich auf dem innigen Zusammenhang und dem einmüthigen Zusammenwirken seiner Mitglieder für den gemeinsamen Zweck beruht.

Tab. I.

Jährliche Prämien

für

eine einfache Versicherung von 100 Thlrn.

(Nach Preuß. Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter	Auf Lebenszeit.			Auf 1 Jahr.			Auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre.			Auf 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.	Thlr.	Sgl.	Spf.
15	1	25	6	—	24	3	—	25	11	—	28	2
16	1	26	11	—	25	2	—	26	9	—	29	2
17	1	28	6	—	26	—	—	27	7	1	—	4
18	2	—	—	—	26	10	—	28	6	1	1	7
19	2	1	4	—	27	7	—	29	7	1	2	10
20	2	2	11	—	28	5	1	—	10	1	4	1
21	2	4	5	—	29	2	1	2	2	1	5	4
22	2	6	—	1	—	9	1	3	9	1	6	8
23	2	7	6	1	2	3	1	5	3	1	7	11
24	2	9	—	1	3	9	1	6	8	1	9	2
25	2	10	8	1	5	4	1	8	—	1	10	4
26	2	12	3	1	6	11	1	9	2	1	11	7
27	2	13	10	1	8	6	1	10	2	1	12	9
28	2	15	6	1	9	4	1	11	1	1	13	10
29	2	17	2	1	10	3	1	12	2	1	14	11
30	2	19	—	1	11	1	1	13	5	1	15	11
31	2	20	11	1	12	1	1	14	8	1	16	11
32	2	22	11	1	13	—	1	16	—	1	17	10
33	2	24	11	1	14	9	1	17	4	1	18	9
34	2	26	11	1	16	5	1	18	4	1	19	5
35	2	29	1	1	17	6	1	19	2	1	20	2
36	3	1	4	1	18	7	1	19	10	1	20	10
37	3	3	8	1	19	7	1	20	4	1	21	8
38	3	6	2	1	20	—	1	20	8	1	22	7
39	3	8	9	1	20	4	1	21	—	1	23	11
40	3	11	7	1	20	8	1	21	6	1	25	7
41	3	14	7	1	21	—	1	22	3	1	27	6
42	3	17	10	1	21	5	1	23	6	1	29	8
43	3	21	3	1	21	9	1	25	3	2	2	3
44	3	24	10	1	23	—	1	27	8	2	5	3
45	3	28	10	1	24	4	2	—	8	2	8	6
46	4	3	—	1	27	5	2	4	2	2	12	1
47	4	7	5	2	—	6	2	7	7	2	15	10
48	4	12	—	2	3	10	2	11	3	2	19	9
49	4	16	11	2	8	2	2	15	—	2	23	9
50	4	22	—	2	11	9	2	18	8	2	28	—
51	4	27	2	2	14	8	2	22	6	3	2	2
52	5	2	11	2	18	8	2	26	9	3	6	9
53	5	9	—	2	22	10	3	1	1	3	11	8
54	5	15	5	2	26	4	3	5	8	3	16	10
55	5	22	3	3	1	—	3	10	7	3	22	6
56	5	29	6	3	6	—	3	15	5	3	28	8
57	6	7	4	3	10	4	3	20	6	4	5	3
58	6	15	9	3	15	10	3	26	4	4	12	6
59	6	24	11	3	21	—	4	2	7	4	20	4
60	7	4	10	3	25	4	4	9	6	4	29	3

Tab. II.

Jährliche Prämien

für

eine Ueberlebensversicherung von 100 Thlrn.,

lautend auf das Leben einer Person A für den Fall, daß dieselbe von einer anderen im Voraus bestimmten Person B überlebt wird.

(Nach Preuß. Courant, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.)

Alter von A	Alter von B	Prämie. Thlr.	Prämie. Sgl.	Prämie. Pf.
15	15	1	14	3
	20	1	12	11
	25	1	11	9
	30	1	10	5
	35	1	9	4
	40	1	7	11
	45	1	6	8
	50	1	5	7
	55	1	4	2
	60	1	2	11
20	15	1	22	3
	20	1	20	—
	25	1	18	9
	30	1	17	1
	35	1	15	9
	40	1	14	2
	45	1	12	10
	50	1	11	4
	55	1	10	3
	60	1	8	9
	65	1	7	3
25	15	2	1	4
	20	1	29	4
	25	1	26	11
	30	1	25	—
	35	1	23	5
	40	1	21	4
	45	1	19	10
	50	1	18	3
	55	1	16	7
	60	1	15	4
	65	1	13	10
30	15	2	10	5
	20	2	8	8
	25	2	6	9
	30	2	3	10
	35	2	1	10
	40	1	29	8
	45	1	27	3
	50	1	25	2
	55	1	23	3
30	60	1	21	3
	65	1	19	8
	70	1	17	10
35	15	2	20	7
	20	2	19	1
	25	2	17	1
	30	2	14	9
	35	2	11	7
	40	2	9	—
	45	2	6	3
	50	2	3	9
	55	2	—	11
	60	1	28	—
	65	1	25	7
	70	1	23	6
40	15	3	3	1
	20	3	1	9
	25	3	—	—
	30	2	27	6
	35	2	24	3
	40	2	20	—
	45	2	16	11
	50	2	13	9
	55	2	10	6
	60	2	7	—
	65	2	3	5
	70	1	29	4
45	15	3	20	7
	20	3	19	5
	25	3	17	5
	30	3	15	4
	35	3	12	3
	40	3	8	—
	45	3	2	8
	50	2	28	6
	55	2	24	1
	60	2	19	11
	65	2	15	10
	70	2	11	4
	75	2	6	6
50	15	4	14	—
	20	4	12	6
	25	4	10	10
	30	4	9	—
	35	4	6	—
	40	4	2	3
	45	3	26	10
	50	3	20	—
	55	3	14	5
	60	3	8	6
	65	3	3	—
	70	2	27	8
	75	2	22	2
55	15	5	14	2
	20	5	12	10
	25	5	11	7
	30	5	9	7
	35	5	6	10
	40	5	3	4
	45	4	28	5
	50	4	21	6
	55	4	12	4
	60	4	3	11
	65	3	25	5
	70	3	17	6
	75	3	10	3
60	15	6	26	10
	20	6	25	5
	25	6	23	11
	30	6	22	2
	35	6	19	10
	40	6	16	5
	45	6	11	7
	50	6	5	2
	55	5	26	—
	60	5	12	8
	65	5	—	—
	70	4	16	10
	75	4	5	1
	80	3	24	9

Die Prämien für die Zwischenalter . B. von 24 und 37, von 31 und 19 Jahren u. s. w. werden nach Verhältniß berechnet.

Anhang.

Die Erwerbung der Beitragsfreiheit und der Zahlbarkeit der Versicherungssumme bei Lebzeiten der versicherten Person.

Nach den gewöhnlichen Bedingungen einer Versicherung auf Lebenszeit hört in Gemäßheit des §. 63. der Bankverfassung mit dem zurückgelegten 90sten Lebensjahre der Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, nicht nur die Prämienzahlung auf, sondern es erfolgt alsdann auch von Seiten der Bank die Auszahlung der Versicherungssumme noch bei Lebzeiten des Versicherten. Für manche Lebensverhältnisse hat sich jedoch die Grenze des 90sten Jahres als zu weit gesteckt erwiesen und das Bedürfniß herausgestellt, die Erwerbung des Kapitals für *jüngere* Altersstufen möglich zu machen. Um diesem Bedürfnisse zu genügen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß sowohl bei *bereits bestehenden*, als bei *neu abzuschliessenden* Versicherungen auf Lebenszeit durch Entrichtung jährlicher *Zusatzprämien* eine Zurückverlegung jener äussersten Versicherungsgrenze auf ein *jüngeres* Alter erkauft und dadurch der Vortheil erlangt werden kann, daß, sobald der Versicherte dieses Alter erreicht, ihm das Kapital, gleich als wenn er 90 Jahre alt geworden wäre, bei Lebzeiten gewährt wird, während er nach den gewöhnlichen Bedingungen der Versicherung im Fall eines *früheren* Todes dasselbe *sofort* seinen Erben hinterläßt.

Die Bedingungen für eine solche Modifikazion (Abkürzung) der Versicherungen sind folgende:

1) Der Versicherte hat ausser seiner gewöhnlichen (Normal-) Prämie und zugleich mit derselben jährlich eine bestimmte Zusatzprämie zu entrichten, und zwar pünktlich bis zu dem festgesetzten Zahlungstermine der Versicherung, im Fall er aber früher sterben sollte, nur bis zu seinem Tode.

2) Die solcher Gestalt entrichteten Zusatzprämien fallen der Bank unbedingt anheim; sie gewähren keinen Anspruch auf Dividende, verpflichten aber auch nicht zu Nachschüssen.

3) Das Altersjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung derselbe die Versicherungssumme bei Lebzeiten empfangen will, muß durch 5 ohne Rest theilbar sein, dergestalt, daß die Begrenzung der Versicherung nur für Alter, wie das 30ste, 35ste, 40ste, 45ste u. s. w. Jahr zulässig ist. Dieser Zahlungstermin muß ferner wenigstens 11 Jahre vom An-

fang der Versicherung (Datum der Police) und bei bereits bestehenden Versicherungen, die schon 6 Jahre und darüber alt sind, wenigstens 5 Jahre von da an entfernt sein, wo die neue Einrichtung zur Anwendung gebracht wird.

Die Benutzung dieser Einrichtung ist Allen zu empfehlen, welche in den jüngeren Jahren ihres Lebens Gelegenheit zu reichlichem Erwerb finden, ohne die Aussicht zu haben, daß auch im höheren Alter bei Abnahme ihrer geistigen und körperlichen Kräfte die Quellen des Einkommens ergiebig genug fließen werden, um die Bestreitung der Kosten eines oft vermehrten Familienstandes, geschweige denn noch jährliche Erübrigungen für die Versicherungsprämie zu gestatten. In einem solchen Falle befinden sich nicht selten Advokaten, Aerzte, Künstler, Gewerbtreibende und andere Personen, welche sich nicht einer lebenslänglichen Anstellung im Staatsdienste oder sonst einer dauernden Versorgung bis ans Ende ihrer Tage zu erfreuen haben. Lassen diese Personen ihre Versicherungen auf die bezeichnete Weise modifiziren, so wird ihnen in jüngern Jahren die Aufbringung des nur mässig erhöhten Beitrags nicht schwer fallen, während sie dafür nach Erreichung der im Voraus bestimmten Altersgrenze den Vortheil geniessen, nicht nur frei zu sein von Beiträgen, sondern das Kapital selbst zur beliebigen Benutzung zu empfangen. Und dabei geht der nächste und eigentliche Zweck der Versicherung, den Hinterbleibenden im Fall früheren Todes das Kapital sofort zu hinterlassen, nicht verloren.

Es ist für Viele ein schmerzliches Gefühl, daß die Vortheile, die sie den Angehörigen durch die Versicherung ihres Lebens zuwenden wollen, nach den gewöhnlichen Bedingungen derselben nur mit ihrem Tode (den seltenen Fall der Erreichung des 90sten Jahres abgerechnet) erkauft werden können. Eine Einrichtung der bezeichneten Art verschafft dem Versicherten die Aussicht, selbst noch den freudigen Zeitpunkt zu erleben, wo das Kapital flüssig wird, und mit der die Fürsorge des Erhalters segnenden Familie gemeinschaftlich die Früchte früherer Sparsamkeit zu geniessen. Die Versicherungen bleiben in dieser Eigenschaft nicht bloß ein Mittel zur Versorgung der Angehörigen auf den Todesfall ihres Erhalters, sie können für letzteren selbst das Mittel zu seiner Versorgung im Alter werden.

In sofern es älteren und neuen Versicherten frei steht, sich innerhalb der obigen Grenzen beliebig das Alter zu wählen, wo noch bei ihren Lebzeiten das versicherte Kapital zahlbar werden soll, lassen sich noch andere Zwecke erreichen, sei es, daß der Versicherte eine Schuld decken und diese spätestens nach einer gewissen Periode, falls er nicht früher stirbt, abtragen, oder daß er jährliche Ersparnisse, unter gleichzeitiger Versicherung derselben für den Fall seines Todes, zu einem bestimmten Kapital anwachsen lassen und sich dadurch z. B. den Nutzen eines Geschäfts, welches nur während einer Reihe von Jahren gewinnreich betrieben werden kann, für spätere Zeiten sichern, oder daß er seiner ihn nährenden Berufsbeschäftigung nur bis zu einem gewissen Alter obliegen, die spätern Tage aber in Musse verleben will — in allen diesen Fällen läßt sich der gewünschte Zweck durch die bezeichnete Modifikazion der Versicherung erreichen.

Es ereignet sich nicht selten, daß Gemeindeverwaltungen, öffentliche Anstalten, Handlungshäuser u. s. w. bei Anstellung von Dienern die Verbindlichkeit übernehmen müssen, nicht nur beim Tode derselben die Angehörigen zu versorgen, sondern ihnen selbst nach Vollbringung einer gewissen Dienstzeit eine Pension zu gewähren. Um diese Verbindlichkeit allmählich, vielleicht durch jährliche Besoldungsabzüge zu decken, giebt es kaum ein bequemeres Mittel, als das Leben des Dieners für den Todesfall zu versichern,

mit der Modifikazion jedoch, daß, sobald er das vertragsmässig zur Pension berechtigende Alter erreicht, das Kapital bei Lebzeiten gezahlt werde.

Viele Familienväter, welche zwar im Stande sind, von ihrem Erwerb die Kosten der Erziehung ihrer Kinder in den jüngeren Jahren zu bestreiten, sehen doch mit Bangigkeit dem Zeitpunkte entgegen, wo dieselben zu ihrer weiteren Ausbildung eine kostspielige auswärtige Lehranstalt besuchen müssen, — dem Zeitpunkte, wo Töchter auszustatten und Söhne zur Begründung eines eigenen Geschäfts zu unterstützen sind, mit einem Worte dem Zeitpunkte, wo das Wohl ihrer Familie Kapitale erfordert, welche der jährliche Erwerb nicht zu erübrigen gestattet. Um für solche Fälle Vorkehrung zu treffen, versichert der Familienvater sein Leben und läßt die Policen für die Perioden zahlbar machen, wo jenes Kapitalbedürfniß voraussichtlich eintreten wird. Er mag nun diesen Zeitpunkt erleben oder früher sterben, für die Seinigen öffnet sich die vorbereitete Hülfsquelle, und zwar im letzteren Falle sofort bei seinem Tode, im ersteren beim Eintritt des bestimmten Zahlungstermins.

Wer von dieser Einrichtung Gebrauch machen will, hat solches bei neu abzuschliessenden Versicherungen in der Deklarazion zu bemerken, in welchem Falle die Police alsbald auf eine seinem Antrage entsprechende Weise ausgefertigt wird. Bei bereits bestehenden Versicherungen hat der Versicherte die Police vor Eintritt des Prämienzahlungstermins, von wo ab jene Einrichtung zur Anwendung kommen soll, mit einer seinen desfallsigen Antrag enthaltenden Erklärung bei der Bank oder einem Agenten derselben einzureichen. Die Police wird sodann mit einem entsprechenden Vormerk auf der Rückseite versehen und an den Versicherten gegen Erlegung der Prämie zurückgestellt.

Die Zusatzprämien sind aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen, welche dieselben für neu abzuschliessende Versicherungen unmittelbar anzeigt. Um nach derselben für einen bestimmten Versicherungsfall den Prämiensatz zu finden, sucht man in der ersten Vertikalkolumne das Alter der Person, welche sich versichern will, und in der obern Horizontalkolumne das Alter auf, wo noch bei Lebzeiten derselben das Kapital zahlbar werden soll; der beiden Altern entsprechende Prämiensatz zeigt den Betrag an, welcher jährlich auf je 100 Thaler Versicherungssumme an Zusatzprämie zu entrichten ist. Wollte sich z. B. eine Person, 30 Jahre alt, mit 1000 Thlr. in der Weise versichern, daß dieser Betrag, falls sie denselben nicht durch früheren Tod bereits ihren Erben hinterlassen habe, ihr spätestens nach Zurücklegung des 60sten Lebensjahres ausgezahlt werde, so würde die Zusatzprämie für die beiden Alter von 30 und 60 Jahre — Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. auf je 100 Thlr.

Versicherungssumme, also auf 1000 Thlr. . . .	8 Thlr. 16 Sgr.
betragen. Hierzu die Normalprämie für eine 30 jährige Person auf 1000 Thlr.	26 „ 10 „
stellt sich als jährlicher Totalaufwand die Summe von heraus. Dieser Betrag ist nur während der ersten 5 Jahre ungemindert zu leisten, mit dem 6ten Jahre beginnt der Genuß der Dividende auf die Normalprämie, welcher zu 20 Proz. angeschlagen etwa .	34 Thlr. 26 Sgr. 5 „ 8 „
beträgt und den jährlichen reinen Versicherungsaufwand auf ohngefähr	29 Thlr. 18 Sgr.

ermässigt. Diesen Aufwand hat der Versicherte äussersten Falls bis zu seinem 60sten Lebensjahre, also höchstens 30 Mal zu machen, zahlt mithin

höchstens 888 Thlr. ein und empfängt dafür jedenfalls 1000 Thlr., mithin mehr, als er einlegte. Dieses günstige Verhältniß, daß die von der Bank gewährte Versicherungssumme mehr beträgt, als die Summe der von dem Versicherten gemachten Einlagen, findet, wenige Ausnahmen für die höchsten Altersstufen abgerechnet, nicht bloß im obigen, sondern in allen übrigen Fällen dieser Art Statt. Es sind dabei zwar die Zinsen auf die Einlagen nicht mit in Betracht gezogen, doch genießt der Versicherte in Bezug auf dieses für den Einzelnen, der nicht immer Gelegenheit hat, kleine Ersparnisse sofort rentbar zu machen, ohnehin weniger werthvolle Opfer den sehr erheblichen Vortheil, daß er bei frühzeitigem Tode, wenn er vielleicht erst einen oder nur wenige Beiträge geleistet hat, den Erben alsbald die volle Versicherungssumme hinterläßt.

Für Personen, welche bereits mit einer lebenslänglichen Versicherung bei der Bank betheiligt sind und in Bezug auf diese Versicherung später von der neuen Einrichtung Gebrauch machen, berechnen sich die Zusatzprämien etwas billiger, als wenn sich diese Personen zur Zeit, wo der Uebergang erfolgt, neu versichern wollten. Die Ermässigung, welche für jeden derartigen Fall die Prämiensätze des angefügten Tarifs erleiden, steht im Verhältnisse der beiden aus der vorletzten Vertikalkolumne zu entnehmenden Proporzionalzahlen, welche a) dem Alter des Versicherten zur Zeit des ursprünglichen Abschlusses der Versicherung und b) dem Alter desselben zur Zeit seines Ueberganges zur neuen Einrichtung — angehören. Da dieser Uebergang immer nur vom nächsten Jahresabschnitt der Versicherung erfolgen kann, so hat man zunächst das Alter, welches der Versicherte an diesem Termin erreicht, in der ersten Vertikalkolumne, und in der oberen Horizontalkolumne das Alter, für welches die Zahlbarkeit der Versicherungssumme erworben werden soll, aufzusuchen. Der beiden Altern entsprechende Prämiensatz ist sodann mit der Proporzionalzahl des ersteren Alters (wo der Uebergang erfolgt) zu multiplizіren, und das dadurch gewonnene Produkt mit der Proporzionalzahl des Alters, in welchem der ursprüngliche Abschluß der Versicherung erfolgt war, zu dividiren. Der Quotient gibt die ermässigte Zusatzprämie. Gesetzt eine beim nächsten Prämientermin 40 Jahr alte Person, welche sich im 25sten Jahre versicherte, wollte ihre Versicherung auf das 65ste Jahr abkürzen lassen. Die gewöhnliche Zusatzprämie auf neu abzuschliessende Versicherungen würde für die Alter von 40 und 65 Jahren 1 Thlr. — Sgl. 4 pf. betragen. Dieser Satz muß nun mit der Proporzionalzahl des 40sten Jahres multiplizirt und mit der Proporzionalzahl des 25sten Jahres dividirt werden. Erstere beträgt 757, letztere 909, es ergibt sich also

$$(1 \text{ Thlr.} - \text{Sgl.}\ 4 \text{ pf.}) \cdot \frac{757}{909} = 25 \text{ Sgl.}\ 3 \text{ pf.}$$

als jährliche Zusatzprämie für obigen Fall.

Für eine 50jährige Person, welche schon im 40sten Jahre versichert wurde und die Zahlbarkeit für das 70ste Jahr erwerben möchte, ist die jährliche Zusatzprämie auf je 100 Thlr. Versicherungssumme

$$(1 \text{ Thlr.}\ 7 \text{ Sgl.}\ 1 \text{ pf.}) \cdot \frac{624}{757} = 1 \text{ Thlr.} - \text{Sgl.}\ 7 \text{ pf.}$$

und für eine 38jährige, welche, im 22sten Jahre versichert, die Zahlbarkeit für das 60ste Jahr erwerben will,

$$(1 \text{ Thlr.}\ 17 \text{ Sgl.}\ 3 \text{ pf.}) \cdot \frac{779}{937} = 1 \text{ Thlr.}\ 9 \text{ Sgl.}\ 3 \text{ pf.}$$

Auf diese Weise lassen sich die Zusatzprämien für alle übrigen Alters-Kombinazionen leicht berechnen, ohne die Aufstellung umfangreicher Tarife nöthig zu machen.

An den Normalprämien ändert sich durch einen späteren Uebergang zur neuen Einrichtung nichts, diese sind in der ursprünglich festgestellten Grösse, so weit sie sich nicht durch die Dividenden ermässigen, fortzuzahlen. Die Berechnung der Zusatzprämien ist dagegen so eingerichtet, daß auf sie Dividenden *nicht* gewährt werden können.

Noch verdient erwähnt zu werden, wie die besprochene Einrichtung von den Versicherten auf eine *weniger kostspielige* Weise benutzt werden kann, um sich zwar der Prämienzahlungspflicht binnen einer bestimmten Reihe von Jahren zu entledigen, das versicherte Kapital aber erst beim *Tode* den Erben zu hinterlassen. Jeder Versicherte, der dieß beabsichtigt, läßt seine Versicherung in zwei Theile theilen, den einen Theil *auf Lebenszeit* fortbestehen, den anderen für das Alter abkürzen, von wo ab er beitragsfrei werden will. Die Theilung ist so einzurichten, daß die von dem abgekürzten Theile, sobald er zahlbar wird, zu gewinnenden Zinsen gleich sind der Versicherungsprämie für den bis zum Tode fortzusetzenden Theil. Tritt die Zahlbarkeit des ersteren Theils ein, so legt der Versicherte denselben verzinslich an und bestreitet von dem Zinsertrage desselben die Prämie für den fortzusetzenden Theil der Versicherung, so daß er zwar keine Zuzahlung mehr zu leisten hat, dennoch aber erst mit seinem Ableben der wirkliche Genuß der Versicherungssumme für die Erben eintritt. Wollte z. B. eine 28jährige Person in dieser Weise 3000 Thlr. auf ihr Leben versichern lassen, so wäre die Versicherung so zu theilen, daß 2000 Thlr. *unbedingt* auf Lebenszeit und 1000 Thlr. *mit Begrenzung* für das Alter versichert würden, von wo ab der Versicherte beitragsfrei sein will. Es beträgt nemlich die Prämie der lebenslänglichen Versicherung einer 28jährigen Person auf 2000 Thlr.

	50 Thlr.	10 Sgr.
hiervon den ohngefähren Betrag der Dividende mit 20 Proz. abgezogen	10 =	2 =
Netto = Aufwand	40 Thlr.	8 Sgr.

welcher Betrag durch die *vierprozentigen* Zinsen eines Kapitals von 1000 Thlr. bis auf eine geringfügige Kleinigkeit gedeckt erscheint. Je mehr nun der Versicherte während der Kontribuzionsperiode an Zusatzprämie aufwenden will, desto früher kann er sich beitragsfrei machen. Die jährliche Normalprämie beträgt überhaupt auf die vollen 3000 Thlr.

mie beträgt überhaupt auf die vollen 3000 Thlr. . .	75 Thlr.	15 Sgr.
Hiervon 20 Proz. für Dividende abgezogen mit . .	15 =	3 =
bleibt reiner Aufwand an Normalprämie	60 Thlr.	12 Sgr.

Wollte der Versicherte etwa noch eine gleiche Summe jährlich zuschiessen, so könnte er sich damit schon vom 40sten Lesensjahre ab beitragsfrei machen, indem er den begrenzten Theil seiner Versicherung auf dieses Alter abkürzen liesse. Die desfallsige Zusatzprämie würde nemlich nach dem angefügten Tarif 5 Thlr. 21 Sgl. 6 pf. auf 100 Thlr., also auf 1000 Thlr. Versicherungssumme jährlich 57 Thlr. 5 Sgl. betragen. Nach Erreichung des 40sten Jahres würde der Versicherte den einen Theil der Versicherungssumme von 1000 Thlr. empfangen, dessen Zinsen ihn in den Stand setzen, die Prämien für den fortzusetzenden Theil zu bestreiten.

Wollte oder könnte er dagegen ausser seiner Normalprämie jährlich nur noch 7 bis 8 Thlr. zuschiessen, so würde er sich damit doch wenigstens vom 60sten Jahre ab die Beitragsfreiheit erkaufen können, indem die Versicherung von 1000 Thlr. auf diese Altersstufe abgekürzt eine Zusatzprämie von nicht mehr als 7 Thlr. 13 Sgl. erheischt. Die Beitragsfreiheit ist aber einer lebenslänglichen Leibrente von der Grösse des Beitrags (ca. 60 Thlr.) im Werthe

gleich zu setzen, der Versicherte würde sich also mit jenen vom 28sten bis zum 60sten Lebensjahre zu leistenden Opfer *gleichsam* eine vom letzteren Alter anfangende jährliche Leibrente von ca. 60 Thlr. erkaufen.

Auf diese Weise ist die neue Einrichtung noch mancher andern Nebenanwendung fähig, die der Einzelne nach seinem individuellen Bedürfnisse leicht auffinden wird. So kann z. B. ein Versicherter, der sich vorgenommen hat, die einmal für seine Versicherung bestimmte Summe ferner ungemindert darauf zu verwenden, die *Dividenden*, in deren Genuß er nach fünf Jahren tritt, benutzen, um sich damit eine Abkürzung seiner Versicherung zu erkaufen. Ein im 25sten Lebensjahre mit 1000 Thlr. Versicherungssumme der Bank beigetretenes Mitglied hat an Jahresprämie die Summe von 23 Thlr. 17 Sgl. zu entrichten; nach 5 Jahren, also im 30sten Jahre, tritt der Versicherte in den Genuß der Dividenden, welche zu 20 % angeschlagen, 4 Thlr. 21 Sgl. ausmachen. Verzichtet derselbe auf den Bezug dieser Beträge, so kann er sich damit die Zahlbarkeit des Kapitals für das 65ste Jahr erkaufen, wofür vom 30sten Jahre an eine Zusatzprämie von

$$(14 \text{ Sgl. } 7 \text{ pf.}) \cdot \frac{862}{909} = 13 \text{ Sgl. } 10 \text{ pf.}$$

für 100 Thlr. Versicherungssumme, also für 1000 Thlr. jährlich 4 Thlr. 18 Sgl. zu entrichten ist.

So wie die Normalprämien, so können mit ihnen auch die Zusatzprämien in *halbjährlichen* Raten, unter entsprechender Zinsvergütung auf die jedesmal gestundete zweite Hälfte, entrichtet werden. Es schließt ferner die einmal erfolgte Verlegung der Zahlbarkeit der Versicherungssumme auf ein gewisses Alter die spätere Verlegung auf ein *jüngeres* Alter unter entsprechender *Erhöhung* der Zusatzprämie nicht aus; wogegen ein späteres Hinausrücken auf ein höheres Alter, unter der Bedingung einer Ermässigung oder gar des gänzlichen Wegfalls der Zusatzprämie, nicht gestattet werden kann.

Tab. III.

Jährliche Zusatzprämien
für die Abkürzung lebenslänglicher Versicherungen
nach der Zusatzbestimmung zu §. 63. der Bankverfassung.

(Auf 100 Thlr. Versicherungssumme in Preuß. Cour., den Thlr. zu 30 Sgl. und den Sgl. zu 12 Pf.)

Alter wo das Kapital noch bei Lebzeiten zahlbar werden soll																														Proporzional-Zahlen	Alter des Vers.
35			40			45			50			55			60			65			70			75			80				
Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.	Thlr.	Sgl.	Pf.		
2	23	8	1	25	2	1	7	—	—	24	9	—	16	2	—	10	2	—	6	—	—	3	2	—	1	4	—	—	5	1000	15
3	—	7	1	29	2	1	9	6	—	26	3	—	17	1	—	10	9	—	6	4	—	3	4	—	1	5	—	—	5	991	16
3	8	6	2	3	8	1	12	2	—	27	11	—	18	2	—	11	4	—	6	8	—	3	6	—	1	6	—	—	5	983	17
3	17	4	2	8	7	1	15	1	—	29	8	—	19	3	—	12	—	—	7	1	—	3	9	—	1	7	—	—	6	974	18
3	27	5	2	14	—	1	18	3	1	1	8	—	20	5	—	12	9	—	7	6	—	3	11	—	1	8	—	—	6	965	19
4	9	—	2	20	1	1	21	9	1	3	9	—	21	9	—	13	6	—	7	11	—	4	2	—	1	9	—	—	6	956	20
4	22	5	2	26	11	1	25	8	1	6	1	—	23	1	—	14	4	—	8	5	—	4	5	—	1	10	—	—	6	947	21
5	8	1	3	4	8	2	—	—	1	8	7	—	24	8	—	15	3	—	8	11	—	4	8	—	2	—	—	—	7	937	22
5	26	6	3	13	5	2	4	9	1	11	5	—	26	3	—	16	2	—	9	5	—	4	11	—	2	1	—	—	7	928	23
6	18	6	3	23	4	2	10	1	1	14	5	—	28	1	—	17	3	—	10	—	—	5	2	—	2	2	—	—	8	918	24
7	15	1	4	4	9	2	16	—	1	17	9	1	—	—	—	18	4	—	10	7	—	5	6	—	2	4	—	—	8	909	25
8	17	11	4	18	—	2	22	7	1	21	5	1	2	1	—	19	7	—	11	4	—	5	10	—	2	6	—	—	9	900	26
9	29	2	5	3	4	3	—	1	1	25	6	1	4	5	—	20	11	—	12	—	—	6	3	—	2	8	—	—	9	890	27
11	22	8	5	21	6	3	8	6	2	—	—	1	6	11	—	22	4	—	12	10	—	6	7	—	2	10	—	—	10	881	28
14	4	5	6	13	2	3	18	2	2	5	—	1	9	9	—	23	11	—	13	8	—	7	1	—	3	—	—	—	10	871	29
17	15	6	7	9	6	3	29	4	2	10	7	1	12	10	—	25	7	—	14	7	—	7	6	—	3	2	—	—	11	862	30
. . . .			8	11	11	4	12	2	2	16	11	1	16	2	—	27	6	—	15	7	—	8	—	—	3	4	—	1	—	852	31
. . . .			9	22	11	4	27	3	2	24	1	1	19	11	—	29	6	—	16	8	—	8	7	—	3	7	—	1	—	842	32
. . . .			11	16	1	5	15	1	3	2	2	1	24	2	1	1	9	—	17	11	—	9	2	—	3	10	—	1	1	832	33
. . . .			13	27	7	6	6	5	3	11	6	1	28	10	1	4	3	—	19	3	—	9	10	—	4	1	—	1	2	821	34
. . . .			17	8	3	7	2	3	3	22	2	2	4	1	1	7	—	—	20	8	—	10	6	—	4	5	—	1	3	811	35
. . . .						8	4	3	4	4	7	2	10	—	1	10	1	—	22	2	—	11	3	—	4	8	—	1	4	801	36
. . . .						9	14	7	4	19	1	2	16	8	1	13	5	—	23	11	—	12	1	—	5	—	—	1	5	790	37
. . . .						11	7	1	5	6	4	2	24	4	1	17	3	—	25	10	—	13	—	—	5	5	—	1	7	779	38
. . . .						13	17	9	5	27	—	3	3	1	1	21	6	—	28	—	—	14	—	—	5	10	—	1	8	768	39
. . . .						16	27	7	6	22	2	3	13	3	1	26	3	1	—	4	—	15	1	—	6	3	—	1	10	757	40
. . . .									7	23	5	3	25	1	2	1	9	1	3	—	—	16	4	—	6	9	—	1	11	745	41
. . . .									9	3	1	4	9	1	2	8	—	1	6	—	—	17	8	—	7	3	—	2	1	733	42
. . . .									10	24	10	4	25	9	2	15	2	1	9	4	—	19	3	—	7	10	—	2	3	720	43
. . . .									13	4	9	5	15	11	2	23	5	1	13	1	—	20	11	—	8	6	—	2	5	707	44
. . . .									16	13	11	6	10	7	3	3	1	1	17	6	—	22	11	—	9	4	—	2	8	693	45
. . . .												7	11	4	3	14	5	1	22	5	—	25	1	—	10	2	—	2	10	680	46
. . . .												8	20	5	3	27	10	1	28	1	—	27	6	—	11	1	—	3	1	666	47
. . . .												10	11	6	4	13	11	2	4	8	1	—	4	—	12	2	—	3	5	652	48
. . . .												12	20	9	5	3	4	2	12	3	1	3	5	—	13	4	—	3	9	638	49
. . . .												15	28	11	5	27	1	2	21	1	1	7	1	—	14	7	—	4	1	624	50
. . . .															6	26	10	3	1	6	1	11	2	—	16	2	—	4	6	610	51
. . . .															8	5	8	3	14	3	1	16	1	—	17	11	—	5	—	594	52
. . . .															9	24	7	3	28	9	1	21	6	—	19	9	—	5	6	582	53
. . . .															12	2	3	4	16	11	1	27	11	—	22	—	—	6	1	567	54
. . . .															15	10	—	5	9	9	2	5	9	—	24	8	—	6	9	551	55
. . . .																		6	7	5	2	14	7	—	27	8	—	7	6	538	56
. . . .																		7	13	7	2	25	5	1	1	1	—	8	5	524	57
. . . .																		9	1	5	3	8	7	1	5	3	—	9	5	509	58
. . . .																		11	6	9	3	24	9	1	10	1	—	10	8	494	59
. . . .																		14	10	5	4	14	11	1	15	11	—	12	1	478	60
. . . .																					5	10	7	1	22	11	—	13	9	463	61
. . . .																					6	13	11	2	1	5	—	15	9	447	62
. . . .																					7	28	4	2	11	11	—	18	1	431	63
. . . .																					9	29	11	2	25	1	—	21	—	415	64
. . . .																					12	29	1	3	11	9	—	24	6	398	65
. . . .																								4	3	3	—	28	11	381	66
. . . .																								5	1	10	1	4	5	364	67
. . . .																								6	10	8	1	11	5	347	68
. . . .																								8	5	7	1	20	4	330	69
. . . .																								10	26	9	2	2	2	312	70

Vorstands-, Verwaltungs- und Revisionspersonal der Lebensversicherungsbank für Deutschland am 1. Oktober 1842.

I. **Bankvorstand.**
1. Dirigent: Herr Geh. Rath und Kanzler Dr. v. Müller in Weimar.
2. Ausschüsse:
   a) In Erfurt:
      Herr Buchhändler Müller, Vorsteher.
      " Stadtsekretär Diener.
      " Kriminalrath Hucke.
      " Buchhändler Pfefferkorn.
      " Kreisphysikus Dr. Wittcke.
   b) in Gotha:
      Herr Justizrath Heß, Vorsteher.
      " Hofrath F. G. Becker.
      " Hof- und Medizinalrath Dr. Kerst.
      " Amtsadvokat Mälzer.
      " Kommerzienrath A. Nagel, Bevollmächtigter der Feuerversicherungsbank f. D.
   c) in Weimar:
      Herr Oberkonsistorialpräsident Peucer, Vorsteher.
      " Hoftheaterkassirer Bergfeld.
      " General-Major von Beulwitz.
      " Geh. Regierungsrath Dr. Emminghaus.
      " Geh. Rath und Kanzler Dr. von Müller.

II. **Bankdirektor:**
   Herr Oberschulrath Dr. Rost.

III. **Bankbüreau:**
   Herr G. Hopf, Bankbevollmächtigter.
   " H. G. Haas, Bankkassirer.
   " C. H. Drescher, Bankbuchhalter.

IV. **Bankarzt:**
   Herr Medizinalrath Dr. Buddeus.

V. **Ausleihungs- und juristisches Comité:**
   Herr Justizrath Heß.
   " Amtsadvokat Mälzer.
   " Hofrath und Bürgermeister Purgold.

VI. **Revisionskommission:**
   Herr Finanzrath W. Madelung in Gotha.
   " Buchhändler Pfefferkorn in Erfurt.
   " C. A. Scheibner, Buchhalter der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

VII. **Spezialrevisoren:**
1. Für das Rechnungswesen:
   Herr B. Rothstein.
2. Für die ärztlichen Gegenstände:
   Herr Dr. med. Madelung.

Agenten

der

Lebensversicherungsbank f. D.

Aachen, Oeder u. Comp.
Alfeld, Postspediteur J. Th. Kölln.
Allendorf, Theodor Grunewald.
Altenburg, Heermann u. Stephan.
Amorbach, W. Sparr.
Anklam, A. F. Wendorff.
Annaberg, L. Höpfner.
Ansbach, J. M. Dollfuß.
Apolda, C. Börner.
Arnstadt, Chr. Gust. Möhring.
Arolsen, Bibliothek-Sekretair A. Speyer.
Aschaffenburg, Spediteur Th. Braun.
Aschersleben, Polizeikommissair Klützow.
Augsburg, Gebrüder Frommel.
Baireuth, Julius Münch sen.
Bamberg, Jos. Franz Mohr.
Barmen, Carl Goldenberg.
Bautzen, Moritz Weltz.
Berlin, Carl Gottfried Franz.
Bernburg, Fr. C. Meischner.
Biberach, J. D. Staib zum Rad.
Bielefeld, Th. Venghauß.
Birkenfeld, Obergerichts-Anwalt L. W. Fischer.
Bitterfeld, Magistrats-Assessor H. A. Atenstädt.
Blomberg, F. Volckhausen.
Bonn, Louis Hofmann.
Brandenburg, Fr. Rosenberg.
Braunsberg, C. E. Höpfner.
Braunschweig, Christian Bardenwerper.
Bremen, Wilh. Schulze Fr. Sohn.
Bremervörde, Bürgermeister F. C. Degener.

Breslau, Joseph Hoffmann.
Brieg, G. H. Kuhnrath.
Bromberg, A. E. Tepper.
Brotterode, J. D. Kürschner.
Bückeburg, F. H. Hespe.
Bunzlau, E. F. Appun.
Burg, Friedr. Diedrich.
Cahla, Bürgermeister Gottlob Fischer.
Calbe, Franz Messow.
Calw, Ferd. Georgii.
Carlsruhe, Christian Reinhard.
Cassel, Gebr. Pfeiffer.
Celle, Julius Tuve.
Chemnitz, A. R. Lembcke.
Clausthal, E. L. Schwartze.
Cleve, Friedr. Pflugstädt.
Coblenz, Stephan Dewald.
Coburg, Schraidt u. Forkel.
Cöln, Reuß-Zäfferer.
Cöslin, E. F. Spattscheck.
Cöthen, E. G. Lüdicke.
Colberg, Joh. Chr. Gölckel.
Constanz, Casp. Debrunner.
Cottbus, E. F. Büttner.
Crefeld, Carl Schehl.
Cronach, Magistrats-Rath M. Mackert.
Crossen, J. E. Sauermann.
Cüstrin, E. L. Silling.
Culm, Stadtkämmerer Wach.
Danzig, Dodenhoff und Schönbeck.
Darmstadt, Ernst Emil Hoffmann.
Delitzsch, Stadtsekretair J. G. Richter.
Demmin, Carl Weißenborn.
Dessau, E. H. Bracke u. Comp.
Detmold, J. H. Wist.
Diepholz, Syndikus Dr. jur. Brinkmann.
Diez a. d. Lahn, G. Heß.
Donaueschingen, Rechnungs-Revident J. A. Killy.
Dorsten, Aukzionator J. E. Duisberg.
Dortmund, A. W. u. F. Buchholtz.
Dresden, Heinr. Haarth u. Comp.
Duderstadt, L. Aug. Hertwig.
Düben, Stadtsekretair Ch. F. Elitzsch.
Düren, Jacob Mögling.
Duisburg, H. Nierstras und de Haen.
Ebingen, Apotheker Louis Spring.
Ehingen, Rechtskonsulent Niethammer.

Eilenburg, F. Schwerdtfeger.
Einbeck, G. Kaiser.
Eisenach, Just. Gust. Schüler.
Eisenberg, C. W. John.
Eisleben, Joh. Ad. Matthäi u. Sohn.
Elbing, Ph. Heinr. Kindt.
Ellwangen, Polytechniker J. A. Brandegger.
Emden, Sekretair J. G. Ihnen.
Erfurt, Stadtrath Karl Herrmann.
Erlangen, J. C. Schmidt.
Flensburg, J. D. B. Schmidt.
Frankenberg in Hessen, Untergerichts-Anwalt C. C. Schmidmann.
Frankenhausen, K. F. Hornung.
Frankenstein in Schlesien, Rathmann F. Wache.
Frankfurt a. M., Joh. Martin Guttenberger.
Frankfurt a. d. O., F. Karnatz.
Freiberg im Erzgebirge, Besser u. Sohn.
Freiburg im Breisgau, J. A. Schlosser.
Freudenstadt, E. L. Sturm.
Friedland Mecklenb., W. Bülle.
Fürstenau, Senator J. H. Prins.
Fürth, Johann Adam Gebhardt.
Fulda, Oberbürgermeister Mackenrodt.
Gaildorf, Rechtskonsulent Kausler.
Gardelegen, Magistr.-Sekretair J. A. Lindenberg.
Gelnhausen, Adolph Otto.
Gera, Carl Semmel.
Gießen, Hofgerichts-Advokat Dr. Ch. Bansa.
Glatz, Joh. Wilh. Tausewald.
Glauchau, Schiffner u. Comp.
Glogau, W. L. Dionysius u. Comp.
Görlitz, C. F. Bauernstein.
Göttingen, H. F. Klettwig u. Sohn.
Goldberg, Julius Ulrich.
Goslar, J. W. Farenholtz.
Gotha, Wilh. Cronrath.
Grabow, Carl Boldemann.
Graudenz, Appel u. Comp.
Greifswalde, Friedr. Präfke.
Grimma, J. G. Kröhmer.
Grünberg, Wundarzt E. Kutter.
Guben, Wilhelm Wilke.
Güstrow, Rosenow u. Grimmer.
Gumbinnen, J. G. Wolschnick.
Hagen, Hofrath von Drake.

Halberstadt, C. D. Berge.
Hall in Schwaben, Rechtskonsulent C. Schübler.
Halle, Kaiser u. Comp.
Hamburg, G. J. H. Siemers.
Hameln, Robert von der Heyde.
Hamm, Carl Wickenkamp.
Hanau, Heinrich Wiedemann.
Hannover, Senator C. L. Blum.
Harburg, Gebr. Uslar.
Hausach, Franz Fidel Waidele.
Haynau, Land- u. Stadtger.-Aktuar Hayn.
Hechingen, S. Ewald u. Sohn.
Heidelberg, C. J. Heddäus.
Heilbronn, F. M. Stieler.
Helmstädt, Apotheker Dr. A. Lichtenstein.
Herford, F. Budde Wittwe.
Hersfeld, C. Wendelstadt.
Hettstädt, G. Baldamus.
Hildburghausen, F. C. Amend.
Hildesheim, Conr. Lindemann.
Hirschberg in Schlesien, Ernst Molle.
Hörter, Kreissekretair Hillebrand.
Hof, G. A. Grau.
Holzminden, D. M. Koken u. Sohn.
Homberg, J. H. Geiße.
Horb, Oberamtspfleger Gräßle.
Jauer, F. W. Anderhold.
Jena, Wilh. Koch jun.
Ilmenau, J. Friedr. Günther Höhn.
Insterburg, Fr. Brämer.
Iserlohn, Land- und Stadtger.-Sekretair Johannes Starck.
Jülich, Alexander Klein.
Jüterbogk, Stadtsekretair Schulz.
Kaiserslautern, Carl Heinrich Karcher.
Kaufbeuern, J. M. Elch.
Kempten, Joh. Jac. Dannheimer zum goldnen Faß.
Kiel, J. C. F. Klemm.
Kissingen, F. C. Schöller.
Königsberg in Preußen, B. Lorck und Comp.
Königsberg (Neumark), Rathsherr F. L. Belitz.
Kreuznach, Carl Christian Kehr.
Landsberg a. d. W., Apotheker A. L. Ackermann.
Landshut in Baiern, Bernard Keller's sel. Erben.
Landshut in Schlesien, Carl Friedr. Pohl.
Langensalza, Traug. Wilh. Seyfert.
Lauenburg, J. G. Hilliger Wittwe u. Söhne.

Leipzig, Becker u. Comp.
Leißnig, Chr. Gottl. Haase.
Leutkirch, Matth. Glöckler.
Lichtenstein in Sachsen, Registrator u. Sportel-Einnehmer Joh. H. Haase.
Liegnitz, Lotterie-Collekteur J. G. Leitgebel.
Lindau, G. Jacob.
Lippstadt, Wilh. Consbruch.
Lissa (Polnisch), Apotheker Förster.
Lobenstein, A. Gottlob Püttner.
Löwenberg, Buchhändler J. C. H. Eschrich.
Luckenwalde, G. Finzelberg.
Ludwigsburg, Friedr. Meyer.
Lübben, M. F. Richter.
Lübeck, G. H. Krellenberg.
Lüneburg, Julius Kallmeyer.
Magdeburg, Bailleu u. Rode.
Mainz, Phil. Engelbach.
Mannheim, Joh. Peter Rüttinger.
Marburg, Oberbürgermeister Volkmar.
Marienwerder, Cohn u. Meyer.
Marktbreit, J. F. Hartmann.
Meiningen, Hofapotheker Wilh. Treiber.
Meißen, F. W. Gödsche.
Memel, Konsul J. M. Höftman.
Memmingen, Joh. Christian Plebst.
Meppen, Wilh. Abbes.
Merseburg, Joh. Friedrich Grumbach.
Minden, C. Heiligtag.
Mühlhausen, G. Danner.
München, Joh. Aug. Ruedorffer.
Münden, Georg Köster.
Münster, Gebrüder Landgräber.
Mylau, Chr. Gotth. Brückner.
Naumburg, Ludwig Bartenstein.
Neisse, C. W. Jaekel.
Neu-Brandenburg, Kommerzienrath C. Löper.
Neu-Haldensleben, G. E. Bauer.
Neuhaus a. d. Oste, P. Thumann, Schreiber.
Neu-Ruppin, Sam. Friedr. Protzen.
Neustadt bei Coburg, Georg Holtzhey.
Neustadt-Ebersw., Prof. F. W. Schneider.
Neustadt a. d. Haardt, Grohe u. Abresch.
Neustadt a. d. Orla, Lehrer H. G. Keller.
Neu-Strelitz, F. Bühmann.
Neuwedel, Wilh. Haepp.
Neuwied, Ph. Jac. Vetter.

Nienburg, H. R. Geyer u. Comp.
Nördlingen, J. C. Wünsch.
Nordhausen, Carl Bötticher.
Nürnberg, Lödel u. Merkel.
Oehringen, Rechtskonsulent Dr. Tafel.
Oels, C. W. Müller.
Offenbach, W. Kugler-Zinn.
Oldenburg, J. F. Lübking.
Oppeln, W. G. Galle.
Oschatz, C. A. Berger.
Osnabrück, Aug. Moll.
Osterode, Ferd. König.
Ostrowo, W. G. Neugebauer.
Paderborn, P. A. Ferrari's Wittwe.
Perleberg, Joh. Friedr. Abt.
Pforzheim, Carl Näher.
Pillau, C. E. Elsasser.
Pirna, W. A. Heitmann.
Plauen, Stadtkassirer Joh. Georg Morell.
Pößneck, Christ. Tob. Dietrich.
Posen, C. Müller u. Comp.
Potsdam, F. W. Ziekursch.
Prenzlau, Apotheker G. Wittrin.
Pyrmont, Brunnenkassirer L. Cordes.
Quedlinburg, Ferd. Hanewald.
Radeberg, Ger.-Assessor Joh. Gottl. Richter.
Rathenow, C. Hübener.
Ratibor, F. L. Schwiertschena.
Regensburg, Georg Heintke.
Reichenbach in Sachsen, Ploß u. Sohn.
Rendsburg, Hartwig Holler u. Comp.
Reutlingen, Johannes Finckh u. Sohn.
Rinteln, G. L. Poppelbaum.
Rochlitz, Albert Scheff.
Roda, L. Burger.
Ronneburg, H. Heydenreich.
Roßwein, C. A. Trömel jun.
Rostock, J. C. Ziel.
Rothenburg a. d. T., Leybold u. Busch.
Rotweil, J. B. Glükher.
Rudolstadt, C. E. Triebner.
Rügenwalde, C. F. Bahn u. Comp.
Saalfeld, Gebrüder Herold.
Saarbrücken, Bergamtskassenkontroleur Susewind.
Sagan, F. G. Klocke u. Söhne.
Salzungen, W. Wagner.
Salzwedel, J. F. Biltz.

Sandau, L. W. Uthemann.
Sangerhausen, Friedr. Witschel.
Schleitz, Heinrich Schlotter.
Schleswig, H. C. Ebbecke.
Schlieben, Postverwalter Berth.
Schmalkalden, Heinrich Bauer.
Schmiedeberg, Fr. Heinrich Mende.
Schneeberg, Camill Ficker.
Schönlanke, Salar.-Kass.-Kontroleur Spisky.
Schorndorf, Heinr. Ludw. Eisenlohr.
Schwabach, Joh. Ludw. Carl u. Comp.
Schwarzenberg, C. A. Bonitz.
Schwedt, C. Lemm.
Schweidnitz, A. W. Klemmt.
Schweinfurt, Carl Reininger.
Schwerin, Schnöckel und Kortüm.
Schwiebus, A. W. Kolshorn.
Siegen, Johannes Ernst.
Sigmaringen, C. Bammert.
Sömmerda, G. M. Rupprecht.
Soest, Eduard Vorwerck.
Sondershausen, Carl Bertram.
Sorau, Aug. Rädsch.
Speyer, J. N. Gérard.
Stade, P. G. H. Spangenberg.
Stargard a. J.
Stendal, Joh. Dan. Müller.
Stettin, Wilh. Schlutow.
Stolpe, Theodor Bauer.
Stralsund, Gottfr. Kirchhoff u. Sponholtz.
Stuttgart, Heinrich Fetzer.
Tangermünde, Friedr. Aly jun.
Tarnowitz, Gerichtssekretair H. von Skal.
Tennstädt, Stadtkämmerer Kettembeil.
Thorn, J. G. Adolph.
Tilsit, Joh. Friedr. Bruder.
Torgau, Carl Schubart.
Treptow a. d. Rega, C. F. Henning.
Treuenbrietzen, F. G. Müller.
Trier, Victor Mathis.
Tübingen, Eduard Müller.
Tuttlingen, Verwalt.-Aktuar Kaysser.
Uelzen, J. C. Präsent Wittwe.
Ulm, A. F. Wechßler.
Varel, H. T. Victors.
Veldhausen, M. van Bosch.
Verden, J. H. Schöttler.

Waldenburg in Schlesien, Ziebig u. Comp.
Wanfried, Christ. Friedr. Silberschlag.
Waren, J. H. Bahlmann.
Weickersheim, C. F. Lämmert.
Weida, Brehme u. Söhne.
Weimar, Landes-Industrie-Comptoir.
Weißenburg a. Sand, Joh. Leonh. Staudinger.
Weißenfels, Ferd. Heyland.
Werdau, Postverwalter Tilly.
Wernigerode, J. A. Röhrig u. Sohn.
Wertheim a. M., J. G. Weimar.
Wesel, Joh. Ad. Klönne.
Wetzlar, Dan. Bepler jun.
Wiesbaden, Jacob Bertram.
Wismar, Kämmerei-Sekretair J. D. Trendelburg.
Wittenberg, Carl Traugott Heyne.
Wittmund, J. Brants.
Wolfenbüttel, Heinrich Seeliger u. Söhne.
Wolgast, Senator C. F. Hagen.
Worms, Friedr. Meixner.
Wrietzen, George Ludw. Paetsch.
Würzburg, Felix Benkert-Vornberger.
Wunsiedel, Leonh. Braun u. Comp.
Zeitz, Magistrats-Assessor Eduard Frick.
Zella, Heinr. Christ. Klett u. Söhne.
Zerbst, Joh. Georg Richter.
Zittau, W. Th. Schwabe.
Züllichau, Heinr. Lange.
Zürich, Caspar Escher im Berg.
Zwickau, Friedr. Wolf.




3 0112 061899271